

Die „Siechin von Mauterndorf“ – Der (Hexen-)Prozess der Anna Christophin im Jahr 1642

Anna Vierlinger*

Abstract

Im Zentrum der Arbeit steht ein frühneuzeitlicher Hexenprozess im Lungau. Basierend auf Prozessakten aus dem Salzburger Landesarchiv (SLA) wird der Fall der Angeklagten Anna Christophin rekonstruiert. Im Fokus stehen sowohl der Prozessablauf als auch Informationen zur Angeklagten und die Einordnung der Anklagepunkte in den historischen Kontext. Der rechtliche Hintergrund kann anhand der Korrespondenz zwischen einem Salzburger Hofrat und einem Pfleger aus Moosham gut nachgezeichnet werden. Das Verhörprotokoll bietet zudem eine wichtige Grundlage, um Informationen zur Person Anna Christophin zu generieren: Eine zum Zeitpunkt der Anklage 70 Jahre alte Frau, die als Siechenmeisterin in Mauterndorf tätig war.

1. Einleitung

Hexen – dieser Begriff wird insbesondere in der Populärkultur oft im Zusammenhang mit dem Mittelalter, mit dem Scheiterhaufen und Feuer verbunden. Wie in der Forschung jedoch lange bekannt ist,¹ war die Hexenverfolgung vielmehr ein Produkt der Neuzeit, deren Hochzeit in Europa zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert angesiedelt wird. Genau in diese Zeit fällt der Fokus dieser Arbeit. Im Gegensatz zum heute vorherrschenden Bild der Hexenverbrennung führten nicht alle „Hexerei“-Anklagen ausschließlich und ohne gerichtliches Urteil zum (Feuer-)Tod. Die gegenwärtigen Vorstellungen von Hexenverfolgungen, die am Scheiterhaufen endeten, werden durch satirische Sendungen wie „Sketch History“,² bei der eine Frau am Scheiterhaufen verbrannt wird und in ihren letzten Momenten ein Liebeslied für den bestehenden Geistlichen singt, noch zusätzlich „angefacht“. Dass es aber in Folge einer Anklage

* Anna Vierlinger, BA ist Studierende im Masterstudium Geschichte an der Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät der Paris Lodron Universität Salzburg. Die vorliegende Arbeit basiert auf der, bei Univ. Prof. MMag Dr. Christina Antenhofer eingereichten, Bachelorarbeit.

¹ Anne SAUDER, Tagungsbericht. Interdisziplinäre Ansätze in der Hexenforschung, 21.02.2019–23.02.2019 Stuttgart, in: H-Soz-Kult, 26.04.2019, online unter <https://www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-8230> (04.05.2021).

² ZDF Comedy, Sketch History. Hexenverbrennung. Hexe Kebekus auf dem Scheiterhaufen, 2018, online unter: YouTube, <https://www.youtube.com/watch?v=LANDISb6YhI> (04.05.2021).

nicht zum Tod der Delinquent*innen kommen musste und wie ein derartiger Prozess ablief, soll in dieser Arbeit am Beispiel der Anna Christophin gezeigt werden.³

Im Zentrum steht der Prozess um die 70-jährige Siechenmeisterin Anna Christophin, die im Jahr 1642 wegen magischer Vergehen angeklagt wurde. Fragen, die dabei im Zentrum stehen, sind: Wer war Anna Christophin und wieso wurde sie angeklagt? Welche magischen Vergehen wurden ihr vorgeworfen? Zusätzlich soll der Ablauf eines solchen Strafprozesses analysiert und mit den zeitgenössischen Rechtsgrundlagen verglichen werden: Lief der Prozess nach den für diese Zeit gültigen rechtlichen Grundlagen ab? Entsprach er den damaligen Rechtsnormen?

Besonders der Zusammenhang zwischen Hexerei und Krankheit war im Denken der damaligen Bevölkerung allgegenwärtig und auch deutlich mit dem Siechenhaus zu verknüpfen. Das Siechenhaus bot jedoch nicht nur Kranken Zuflucht, sondern beherbergte auch fremde Reisende auf ihrem Weg.⁴ Diese Verbindung zu „Fremden“ scheint vor allem im Fall der Anna Christophin „verdächtig“ gewesen zu sein. Aber auch der in der Quelle ersichtliche und später genauer behandelte Aspekt des Aufenthalts der Angeklagten außerhalb Salzburgs könnte hier mit dem „Fremden“ und damit „Bedrohlichen“ in Verbindung gebracht werden. Ziel der Arbeit ist es, die regionale Hexenkultur des Lungaus weiter aus einem lokal-, mentalitäts- und sozialgeschichtlichen Kontext zu beleuchten.

Um einen guten Überblick über die vielen verschiedenen Aspekte der Quellen und der damit zusammenhängenden Informationen zu bieten, werden zunächst der Forschungsstand, der methodische Zugang und wichtige Begriffsdefinitionen dargelegt. Danach werden der historische Kontext anhand der rechtshistorischen Verfahrensgrundlagen und Zuständigkeiten sowie der Zusammenhang zwischen Magie und Krankheit genauer betrachtet, um die Analyse der Prozessakten mit Fokus auf die leitenden Fragestellungen nach dem Hintergrund des Prozesses und der Identität der Angeklagten ins Zentrum zu stellen.

Auf lokaler Ebene finden sich für diese Arbeit, sowohl den Lungau als auch die Hexenforschung betreffend, sehr aktuelle Studien. Als wichtigstes Werk gilt die aktualisierte Auflage der Chronik von Mauterndorf.⁵ Im Kapitel „Hexerei und Krankheit“⁶ werden ver-

³ Diese Arbeit wurde im Seminar „Hexerei und Hexendiskurse“ im Wintersemester 2020/2021 geschrieben.

⁴ Vgl. Peter KLAMMER, Altenbetreuung und medizinische Versorgung - vom Bruder- und Siechenhaus zum Dr.-Eugen-Brüning-Haus, in: Peter Klammer / Hermann Rumschöttel, Hg., Mauterndorf: Der königliche Markt, Bd. 1, St. Margarethen 2017, 583–594.

⁵ Vgl. Peter KLAMMER / Hermann RUMSCHÖTTEL, Hg., Mauterndorf: Der königliche Markt, Bd. 1, St. Margarethen 2017.

⁶ Sieht Kap. 3.2

schiedene Formen der mit „Hexerei“ in Verbindung stehenden Personen und Wesen aufgezählt (Zauberbuben, Werwölfe etc.) sowie der Fall der Anna Christophin bzw. „Anna Windterin“⁷, wie der Autor die Angeklagte nennt, kurz behandelt. Es ist somit eine der beiden bislang bekannten Erwähnungen des Falls von Seiten der Forschung.

Die zweite Erwähnung, ebenfalls von Peter Klammer,⁸ beschreibt hauptsächlich die Aussagen der Angeklagten sowie für ihn wichtige Ausschnitte des Protokolls und Informationen zum Fall, die teilweise bisher von Seiten der Verfasserin weder widerlegt noch bestätigt werden konnten. Dazu zählt u. a. die Aussage, die Siechin sei erst durch ihre Heirat mit „Caspar Windter“⁹ in den Lungau gekommen.

Als Einführung in das Thema „Hexen“ allgemein, aber auch als Zusammenfassung der wichtigsten Entwicklungen der historischen Hexenforschung ist Johannes Dillingers *Hexen und Magie*¹⁰ zu nennen. Als Überblick zur Hexenforschung kann u. a. Monika Neugebauer-Wölks Artikel *Wege aus dem Dschungel. Betrachtungen zur Hexenforschung*¹¹ herangezogen werden. Darin listet sie bedeutende Probleme der Hexenforschung auf, wobei sie hauptsächlich die deutsche neben der internationalen Hexenforschung betrachtet. Für diese Arbeit besonders bedeutend sind die Forschungen von Wolfgang Behringer, Johannes Dillinger und Rita Voltmer, die in der deutschsprachigen Hexenforschung führend sind. Sowohl Behringer als auch Dillinger gehen in ihren Werken auf den sogenannten „elaborierten Hexenbegriff“¹² ein, mit dem eine Kategorisierung von als „Hexen“ Verurteilten ab dem 15. Jahrhundert versucht wird. Das Umdenken in der zeitgenössischen Bevölkerung habe seit diesem Zeitpunkt „Hexen“ mit fünf Merkmalen verbunden. Dazu zählen der Hexenflug, der Teufelspakt, der Hexensabbat, die Teufelsbuhlschaft und der Schadenszauber.¹³

⁷ Peter KLAMMER, Aberglaube und Hexenwahn – der Zauberer-Jackl, die Staudinger Hexe und der Schörgen-Toni, in: Peter Klammer / Hermann Rumschöttel, Hg., Mauterndorf: Der königliche Markt, Bd. 1, St. Margarethen 2017, 196. In dieser Arbeit wird immer von Anna Christophin gesprochen, da dieser Name in der, in dieser Arbeit untersuchten, Quelle zu finden ist. Klammer spricht von Anna Windterin, da er davon ausgeht, dass sie einen gewissen Caspar Windter heiratete, zu dem sie in den Lungau zog. Dass es sich dabei um dieselbe Person handelt, ist durch die übereinstimmende Signatur der in beiden Arbeiten behandelten Quelle ersichtlich. Zudem stimmt der Inhalt der Prozessakten überein. Anna Christophin erwähnt ihren verstorbenen Mann zwar in der Quelle, jedoch wird er nie namentlich genannt. Zudem konnten bisher von Seiten der Verfasserin weder zustimmende noch gegenteilige Hinweise zu ihrer vermeintlichen Ehe mit Caspar Windter gefunden werden.

⁸ Peter KLAMMER, „Daß sy der Rit schütt“. Das Lungauer Zauberer- und Hexenbuch, Mariapfarr 2014.

⁹ Ebd., 196.

¹⁰ Johannes DILLINGER, *Hexen und Magie*, 2. Auflage, Frankfurt am Main 2018.

¹¹ Monika NEUGEBAUER-WÖLK, Forschungsbericht. Wege aus dem Dschungel. Betrachtungen zur Hexenforschung, in: *Geschichte und Gesellschaft* 29/2 (2003), 316–347.

¹² DILLINGER, *Hexen*, 21.

¹³ Vgl. ebd., 20; vgl. diese Arbeit, Kapitel 1.3.4 „Hexe und andere Begriffe“.

Als Beispiel für online verfügbare Materialien soll hier noch auf das Internetportal *historicum.net* verwiesen werden, das sich einführend und schwerpunktsetzend mit der deutschsprachigen Hexenforschung in den Geschichtswissenschaften beschäftigt. Es werden nicht nur wissenschaftliche Debatten zur Hexenforschung geboten, sondern auch eine Vielzahl von Texten rund um das Thema „Hexen“ und „Magie“ zugänglich gemacht. Zusätzlich werden Unterrichtsmaterialien und andere Veröffentlichungen zur Verfügung gestellt.¹⁴

2. Methodisches Vorgehen und Begriffsdefinitionen

2.1 Methodisches Vorgehen

Die Arbeit verbindet Zugänge mehrerer Subdisziplinen der Geschichtswissenschaft. Aufgrund der lokalen Eingrenzung des Prozesses auf das Dorf Mauterndorf fußt die Arbeit methodisch v. a. in der Lokalgeschichte. Auch wenn sich das Dorf in der übergeordneten Region des Lungau befindet, werden aber der Lungau und die regionale Situation zum Untersuchungszeitraum in der Arbeit nicht behandelt, da dies den Rahmen sprengen würde.

Zusätzlich wurzelt die Studie in einem sozialhistorischen Bereich, bei dem das Leben der zeitgenössischen Bevölkerung untersucht wird.¹⁵ Ebenso ist eine Verortung im Kontext der Mentalitätsgeschichte möglich, da mit dem „Hexenglauben“ Einblick in kollektive Vorstellungswelten der zeitgenössischen Bevölkerung gegeben wird.¹⁶ Außerdem wird der kriminalitätsgeschichtliche Ansatz erläutert und auf das Vorgehen und eventuell auftretende Probleme bei der Beschäftigung mit diesen Quellen, in diesem Fall Gerichtsakten, eingegangen.¹⁷

Bei der Quelle handelt es sich um einen Gerichtsakt, der sich u. a. aus einem Verhörprotokoll, einer Berichtskopie und einigen Schriftstücken zur Verhaftung und Urteilssprechung zusammensetzt. Rechtsquellen umfassen eine Vielzahl von Bereichen.¹⁸ Je nach Region

¹⁴ Vgl. Katrin MOELLER, Hg., Hexenforschung, in: *historicum.net* archiv, 2014, online unter: <https://langzeitarchivierung.bib-bvb.de/wayback/20190716080951/https://www.historicum.net/themen/hexenforschung/> (04.05.2021).

¹⁵ Vgl. Hans-Werner GOETZ, *Proseminar Mittelalter*, Stuttgart 2014, 352–355.

¹⁶ Ebd., 370.

¹⁷ Vgl. Gerd SCHWERHOFF, *Gerichtsakten und andere Quellen zur Kriminalitätsgeschichte*, in: Michael Maurer, Hg., *Aufriß der Historischen Wissenschaften*, Bd. 4: *Quellen*, Stuttgart 2002, 267–301, hier 269–272.

¹⁸ Johann Heinrich ZEDLER, *Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste*, 64 Bde., Halle / Leipzig 1731–1754, online unter: ZEDLER, <https://www.zedler-lexikon.de/index.html?c=blaetern&id=107296&bandnummer=10&seitenzahl=0574&supplement=0&dateiformat=1%27> (04.05.2021): „Gerichts=Buch ist dasjenige Buch, worinn alle Gerichtliche Handlungen, darinnen der Richter seinen richterlichen Ausspruch thut, von dem Gerichtshalter oder einem andern, dem dergleichen Handlungen ins besondere aufgetragen, deutlich und accurat eingezeichnet, und eingeschrieben werden [...] darinnen alle Gerichtshandlungen,

in unterschiedlicher Menge vorhanden, gehen solche Rechtsquellen oft bis ins Hochmittelalter zurück. Seit dem Spätmittelalter liegen auch sogenannte „Malefizbücher“¹⁹ vor, die sowohl Tatbestände also auch die dazugehörigen Sanktionen beinhalten.²⁰ Die Einbettung in den historischen Kontext ist bei der Bearbeitung solcher Quellen zentral, denn es ist zu bedenken, dass derartige „Gerichtsakten als Produkt einer obrigkeitlich geprägten Herrschaftspraxis nicht so sehr eine wie auch immer gearteten ‚Realität‘, sondern vielmehr obrigkeitliche Herrschaftsverhältnisse widerspiegeln“²¹, wie Martin Scheutz betont.

Von besonderer Bedeutung im Zusammenhang gerichtlicher Befragungen war die Vereidigung, da bei Meineid Bestrafungen im Jenseits zu befürchten wären. Es ging also für die Verhörten nicht nur um ihre weltliche, sondern auch um ihre seelische Zukunft.²² Zu vergleichen sind hierzu zwei Aussagen der Anna Christophin, die ihre Gottesfürchtigkeit und ihren starken Glauben, nichts Unrechtes getan zu haben, veranschaulichen. Zunächst gibt sie an, Gott solle ein *Zaich(en) an Ir thu(e)n*,²³ wenn sie schuldig sei. Ein paar Zeilen darauf spricht sie davon, dass *Gott [sie] nit In s(e)in Reich lass(en)*²⁴ soll, wenn sie derlei Künste beherrsche.

Bei der Analyse der Gerichtsakten ist es ebenso wichtig, sich über den Entstehungshintergrund bewusst zu werden, da die im Zuge der Prozesse getätigten und verschriftlichten Aussagen nicht unreflektiert übernommen werden dürfen. Nicht nur wurden die Aussagen der Angeklagten im Zuge von Reinschriften teilweise (un-)wissentlich verfälscht, sondern auch andere „Transformierungsprozesse“²⁵ konnten diese unbewusst verändern. Die Aussagen mussten von einer regionalen Sprache in eine standardisierte oder lateinische Form gebracht werden, weswegen der „Gerichtsschreiber die Rolle eines interpretierenden Beobachters“²⁶ einnahm, was in der Analyse sowie der Interpretation der Quelle berücksichtigt werden muss. Zudem wurden die Angeklagten unter Druck verhört, ihre Antworten gefiltert notiert und dadurch ihre Aussagen oft als Bestätigung im Sinne der Anklage ausgelegt.²⁷ Die Fragestellungen im Fall der Anna Christophin scheinen diesen Verdacht zu bestätigen.

Bey= und End=Urtheile, auch Appellationes, Gebietung derer Apostel, dazu alle Contracte, als Kauffe, Verkauffe, Übergaben, Donationes und dergleichen [...].“

¹⁹ ZEDLER, Universal-Lexicon; Martin SCHEUTZ, Gerichtsakten, in: Josef Pauser u. a., Hg., Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch, Bad Vöslau 2004, 560-571, 561.

²⁰ Vgl. ebd., 561.

²¹ Ebd., 561.

²² Vgl., ebd., 561-562.

²³ Salzburger Landesarchiv (SLA), Pfleggericht Moosham / St. Michael VII.6, 8r/2.

²⁴ Ebd., 8r/9.

²⁵ Heinrich VOLTMER / Rita RUMMEL, Hexen und Hexenverfolgung in der Frühen Neuzeit, 2. Auflage, Darmstadt 2012, 14.

²⁶ Ebd., 14.

²⁷ Vgl. ebd., 16.

Ebenso bedeutend wie die „Realitätsnähe“, ist die Autor*innenschaft bei dieser Quellengattung. Oft blieben nur die Reinschriften der Aussagen erhalten, in denen teilweise auffällig wird, dass das zuvor verwendete *Ich* zur dritten Person wird oder „unanständige“ Aussagen der Angeklagten in der Reinschrift mit „reverendo“ bzw. „salva venia“ markiert wurden, die den Eingriff des Schreibers verdeutlichen. Oft finden sich beinahe identische Aussagen in anderen Protokollen, was auf die Verwendung von Textbausteinen hinweist.²⁸ Im Fall der Anna Christophin lässt sich derzeit nicht feststellen, ob eventuell frühere, in Verhören generierte Aussagen in die Gerichtsakten und Protokolle einfließen. Der einzige Hinweis darauf, dass in den hier untersuchten Quellen kein (zur Gänze) standardisierter Fragenkatalog verwendet wurde, ist in der Berichtskopie des Pflegers von Moosham an den Hofrat sichtbar, in der er von den von ihm verfassten Fragstücken spricht: *[N]eben den von mir ver=fassten Gemain Fragstückhen [...]*.²⁹

2.2 Begriffsdefinitionen

Bei der Quelle handelt es sich um eine Prozessakte aus dem Salzburger Landesarchiv. Ursprünglich wurden diese Akten jedoch im Pfleggericht Moosham verfasst und in der Kategorie „Malefizdelikte“ eingeordnet. Bereits in dieser kurzen Beschreibung kommt man um zwei Begriffserklärungen nicht umhin: Was ist ein Pfleggericht und was ein Malefizdelikt?

Mit Pfleggericht im Gebiet Bayern/Salzburg ist ein Verwaltungsbezirk gemeint, dem ein Pfleger vorstand, der dabei die Gewaltinstanz verkörperte.³⁰ Das Pfleggericht Moosham unterstand im Untersuchungszeitraum jedoch nicht nur einem Pfleger, sondern auch dem Salzburger Erzbischof Paris Lodron, der dabei nicht nur das kirchliche, sondern als Landesherr auch das weltliche Oberhaupt verkörperte.³¹

Mit dem Begriff Pfleggericht werden zwei weitere Begriffe aufgeworfen, nämlich die der „Hoch- und Niedergerichtsbarkeit“. Mit der Hochgerichtsbarkeit – auch „Schrankenrecht“³² genannt – wird seit dem 12./13. Jahrhundert „die Jurisdiktion über schwere Delikte

²⁸ SCHEUTZ, Gerichtsakten, 562.

²⁹ Vgl. SLA, Salzburg, Pfleggericht Moosham / St. Michael VII.6, 4v/14–15.

³⁰ Für genaue Definitionen siehe: N. N., Pfleggericht, in: Deutsches Rechtswörterbuch (DRW), online unter: <https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?index=lemmata&term=pfleggericht> (04.05.2021); Ebd., Pflege; Jacob GRIMM / Wilhelm GRIMM, Pfleggericht, in: Jacob Grimm / Wilhelm Grimm, Hg., Deutsches Wörterbuch, 16 Bde. in 32 Teilbänden, Leipzig 1854–1961, hier Bd. 13, Spalte 1750–1751.

³¹ Vgl. Reinhard Rudolf HEINISCH, Paris Graf Lodron. Familie, Persönlichkeit und Politik, in: Peter Keller / Johannes Neuhardt, Hg., Erzbischof Paris Lodron (1619–1653). Staatsmann zwischen Krieg und Frieden, Salzburg 2003, 11–23.

³² Maria Rita SAGSTETTER, Hoch- und Niedergerichtsbarkeit im Spätmittelalterlichen Herzogtum Bayern, München 2000, 6.

oder Kapitalverbrechen“³³ bezeichnet, dazu zählen auch Todesstrafen. Niedergerichtsbarkeit beschreibt die Jurisdiktion gegen kleinere Vergehen, die durch „mildere“ Urteile wie „schwere Körperstrafen, Prügelstrafen, Züchtigungsstrafen [...] [oder] Ehren- oder Vermögensstrafen“³⁴ geahndet wurden.

Für den Fall des im Lungau ansässigen Mooshammer Pfliegergerichts bedeutet dies Folgendes: Das Pfliegergericht Moosham übte vom 13. bis zum 18. Jahrhundert die Hochgerichtsbarkeit aus. Delinquent*innen, die wegen Kapitalverbrechen angeklagt wurden, mussten innerhalb von drei Tagen zum Pfliegergericht geliefert werden. Jedoch bedeutet das in diesem Fall keine uneingeschränkte Handlungsfreiheit des Pflegers, denn dieser unterstand der Jurisdiktion des Salzburger Erzbischofs. Bei schweren Vergehen wurde der Prozess detailliert protokolliert und an den salzburgischen Hofrat weitergeleitet. Dort wurde dann über das Schicksal der Delinquent*innen entschieden und dem Pfleger über den Postweg mitgeteilt, wie das Urteil zu vollstrecken sei.³⁵

Das Wort „Malefizdelikt“ wird mehrmals in der Quelle sowie in vorherigen Definitionsversuchen verwendet. Aus den Definitionen des Deutschen Wörterbuchs der Rechtsgeschichte und des Deutschen Wörterbuchs der Gebrüder Grimm geht hervor, dass es sich bei Malefizdelikten um schwerwiegende Vergehen, d. h. Kapitalverbrechen, handelt, die von Gerichten, die über die Hochgerichtsbarkeit verfügten, bestraft wurden.³⁶ Beide erwähnen auch die Erlaubnis der Folter bei Malefizanklagen.³⁷

Die gegenwärtig oft synonym verwendeten Begriffe „Hexerei“ und „Magie“ sind für diese Arbeit ebenso wichtig. Seit dem 13. Jahrhundert wurde teilweise zwischen einer dämonischen und einer natürlichen Magie unterschieden.³⁸ Zu der „natürlichen“ Magie zählten etwa das Wissen über Tiere, Steine oder Pflanzen. Interessanterweise war dieses Wissen über

³³ Ebd., 6.

³⁴ SAGSTETTER, Hoch- und Niedergerichtsbarkeit, 6.

³⁵ Vgl. KLAMMER, In Unehren beschlaffen. Unzucht vor kirchlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit im frühneuzeitlichen Salzburger Lungau, Frankfurt am Main / New York 2004, 29–31.

³⁶ Für Definitionen siehe: N. N., Malefiz/malefiz, in: DRW, neunter Band, 14 Bde., Stuttgart 1914–2020, online unter: DRW, <https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?index=lemmata&term=malefiz> (04.05.2021); Jacob GRIMM / Wilhelm GRIMM, Malefiz bis Malerauge, in: Jacob Grimm / Wilhelm Grimm, Hg., Deutsches Wörterbuch: 16 Bde. in 32 Teilbänden, Leipzig 1854–1961, hier Bd. 12, Spalte 1500–1506.

³⁷ Vgl. N. N., Malefiz/malefiz, Abschnitt „VI Folter während des Strafverfahrens“, in: DRW, Stuttgart 1914–2020, online unter: DRW, <https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?index=lemmata&term=malefiz> (04.05.2021).

³⁸ Vgl. Gerd SCHWERHOFF, Magie, Zauberei, Hexerei, in: Gert Melville / Martial Staub, Hg., Enzyklopädie des Mittelalters, Bd. 1, Darmstadt 2008, 397–400.

die Natur nicht unvereinbar mit dem christlichen Glauben, was anhand der sogenannten „Gelehrtenmagie“³⁹ deutlich sichtbar und von der „gemeinen Alltagsmagie“⁴⁰ zu unterscheiden ist. Diese Einteilung reflektiert die damals vorherrschende Unterscheidung zwischen der „hohen“ und der „niedrigen“ Magie, letztere wurde von den Gelehrten meist als *superstitio* (Aberglauben)⁴¹ klassifiziert. Als dritten Punkt, neben der Gelehrten- und der Alltagsmagie, ist noch der Schadenszauber zu nennen (vgl. den nächsten Abschnitt).

„Hexerei“ selbst sieht Dillinger im Zusammenhang mit dem sogenannten „elaborierten Hexereibegriff“, wie er von mittelalterlichen Theologen geprägt wurde.⁴² Wie bereits erwähnt, wurden einer der „Hexerei“ bezichtigten Person folgende fünf strafrechtlich relevante Handlungen vorgeworfen: Erstens der Teufelspakt, zweitens die Teufelsbuhlschaft, d. h. der Geschlechtsverkehr des Teufels bzw. eines Dämons mit der Hexe bzw. dem Hexer, die durch den regelmäßigen Kontakt zwischen den beiden Parteien, induziert durch den Teufelspakt, stattfand.⁴³ Drittens der Hexensabbat mit dem allgemein das Treffen zwischen „Hexen/Hexern“ gemeint ist und der meist als rauschendes Fest beschrieben wird.⁴⁴ Viertens der Hexenflug, der als gängige Ankunfts- und Abfahrtsmethode beim Hexensabbat beschrieben wurde. Das Fortbewegungsmittel konnten verzauberte Gegenstände oder animalische Dämonen sein.⁴⁵ Fünftens der Schadenszauber oder *Maleficium*, der, wie der Name bereits verrät, angewandt wurde, um jemandem Schaden zuzufügen. In der lateinischen Grundbedeutung beschreibt das Wort Untat; in Quellen wird es auch als Synonym für den Schadenszauber verwendet.⁴⁶ Rita Voltmer weist darauf hin, dass der Begriff „Hexerei“ erst ab dem 15. Jahrhundert verwendet werden sollte, d. h. ab dem Zeitpunkt, an dem sich die Vorstellungen von Teufelsbuhlschaft, Schadenszauber und Hexensabbat verbunden hätten.

Obwohl die Angeklagte Anna Christophin ausdrücklich keiner der oben genannten Hexereidelikte verdächtigt wurde, sie wurde auch nie als Hexe⁴⁷ bezeichnet, kann aus der Quelle eruiert werden, dass sie dennoch im Denken der Zeitgenoss*innen mit dem Überna-

³⁹ DILLINGER, Hexen, 25.

⁴⁰ Ebd., 27. Dabei handelte es sich laut Dillinger für die zeitgenössische Bevölkerung um „unspektakuläre Akte von Magie“, denn sie waren „Teil des Alltags“.

⁴¹ SCHWERHOFF, Magie, 398.

⁴² DILLINGER, Hexen, 21.

⁴³ Vgl. ebd., 21.

⁴⁴ Vgl. ebd., 21.

⁴⁵ Ebd., 21.

⁴⁶ Vgl. ebd., 21.

⁴⁷ Die Etymologie des Wortes Hexe ist beispielweise hier gut nachzulesen: Lars BÖRNER, Hexen zwischen Mythos und Wirklichkeit, in: Lars Börner, Hg., Hexen: Mythos und Wirklichkeit, München 2009, 14–19.

türlichen in Verbindung gebracht wurde. Die einzigen Hinweise auf übernatürliche Fähigkeiten finden sich im Frage- und Antwortprotokoll mehr oder weniger explizit, wenn beispielsweise von der *Magio*⁴⁸ oder von *haimblich(e)n Khünnst(e)n*⁴⁹ die Rede ist.

Wichtig für diese Arbeit ist, sich dem Entstehungskontext der Quelle zu widmen. Die Hexenverfolgung fand ihren Höhepunkt in der Frühen Neuzeit, während der sich auch der durch Behringer und Dillinger geprägte, sogenannte elaborierte Hexenbegriff entwickelte. Laut der Definition Dillingers lässt sich in diesem Fall nicht von einem Hexenprozess im Sinne des elaborierten Hexen- bzw. Hexereibegriffes sprechen, da die fünf genannten Merkmale nicht erfüllt sind, was auch nicht beabsichtigt ist.⁵⁰ Nach seiner Definition handelt es sich nur um „einfache Heilmagie, Wahrsagerei oder auch Schatzmagie“⁵¹, was die Anschuldigungen gegen Anna Christophin mit diesen Begriffen sehr gut beschreibt, auch wenn Dillinger sich selbst nicht mit diesem Fall beschäftigt hat.

3. Historischer Kontext

3.1 Rechtshistorische Verfahrensgrundlagen und Zuständigkeiten

Um die ausgewählte Gerichtsakte in ihrer Gesamtheit zu beleuchten, ist es wichtig, sich mit der rechtlichen Struktur im 17. Jahrhundert auseinanderzusetzen. Der Lungau war einer der fünf (bis 1896 vier) Gaue in Salzburg.⁵² Die Verwaltung oblag ab dem 15. Jahrhundert dem Pfliegergericht Moosham, das vom Schloss Moosham aus verwaltet wurde und deshalb im Zentrum dieser Arbeit steht.⁵³

⁴⁸ SLA, Salzburg, Pfliegergericht Moosham / St. Michael VII.6, 1r/14.

⁴⁹ Ebd., 5v/17-18.

⁵⁰ Johannes DILLINGER, Hexenprozesse in europäischer Perspektive, in: Lars Börner, Hg., Hexen: Mythos und Wirklichkeit, München 2009, 100–111, hier 101.

⁵¹ Ebd., 101.

⁵² Vgl. Heinz DOPSCH, Der Lungau. Salzburger Land im Süden der Tauern, in: Alfred Stefan Weiss / Maria Gigler, Hg., Reisen im Lungau: Mit alten Ansichten aus drei Jahrhunderten, Salzburg 1998, 9–52, hier: 19–22.

⁵³ Vgl. Lukas Andreas FALLWICKL, Das österreichische Sibirien. Zur Geschichte der Land- und Ernährungswirtschaft im Salzburger Lungau. Eine Regionalstudie unter besonderer Berücksichtigung der Gemeinde Zederhaus, Masterarbeit, Universität Salzburg 2019, 38; KLAMMER, Unehren, 29–31; SAGSTETTER, Hoch- und Niedergerichtsbarkeit.

Es gab innerhalb dieses Gebiets wenige Territorien, die der Jurisdiktion des Pflegers nur teilweise unterstanden.⁵⁴ Dies ist für diese Arbeit besonders im Bereich von Malefizdelikten bedeutend, insbesondere die Festnahme und Auslieferung der Angeklagten betreffend.⁵⁵ Daher kann gefolgert werden, dass die in der Quelle beschuldigte Anna Christophin vom Pfleger von Moosham verhört wurde. Zudem sind die Briefe vom Hofrat an den *Edlen und Besten Vnnserrn besonders lieben freundt Georg Christophen Pfliegl zur Wolfsegg hochfürst(licher) Salzburg(licher) Camerrath [...] hauptman und Pflegern Zur Mosshamb*⁵⁶ adressiert, was ein weiterer Beleg dafür ist, dass der Pfleger von Moosham den Prozess der Angeklagten Anna Christophin selbst führte. Dies hieß jedoch keineswegs, dass der Pfleger von Moosham dort vollkommen autark urteilen konnte, da er den damalig gültigen rechtlichen Grundlagen und somit dem Erzbischof unterstand. Die Hauptmannschaftsordnung von 1533 beschränkte beispielsweise seine strafrichterlichen Befugnisse, was dazu führte, dass er nur mehr „bei minderen Straftatbeständen“⁵⁷ Recht sprechen konnte. Zunächst musste er alle Malefizdelikte der Hauptmannschaft, später dem Hofrat (ab 1588), übermitteln.⁵⁸ Von dort aus erhielt er dann Instruktionen zum Vorgehen bei Delinquent*innen, was auch in der Quelle deutlich wird.⁵⁹

Neben Moosham wird noch ein weiterer Ort erwähnt: Mauterndorf. Denn die Angeklagte Anna Christophin übte laut der Quelle den Beruf der Siechenmeisterin in Mauterndorf aus. Geografisch liegt Mauterndorf zentral im Gebiet des Lungaus.⁶⁰ Die Markterhebungsurkunde vom 15. Juni 1217, die heute im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien liegt und in der König Friedrich II. Mauterndorf das Marktrecht verlieh, macht Mauterndorf zur ältesten Marktgemeinde des Landes Salzburg und zu einem der wenigen Märkte, die das Marktrecht nicht vom Salzburger Erzbischof erhielten.⁶¹

Da die Urteilssprechung in Malefizdelikten dem Salzburger Hofrat unterlag, der nicht vor Ort war und das Geschehen selbst „in die Hand nahm“, war es wichtig, die Prozesse detailliert zu protokollieren. Der Vorgang kann also folgendermaßen zusammengefasst werden:

⁵⁴ Ebd., 28–30. Zu diesen Gebieten zählen u. a. die „fünf befreiten Winkel“ (Tweng, Weißpriach, Görlich, Muhr und Kendlbruck), in denen „ein direkt vom Salzburger Domprobst eingesetzter Pfleger die Niedergerichtsbarkeit völlig unabhängig von Moosham aus[übte]“. Aber auch „die mittelalterlichen Märkte Tamsweg und St. Michael“ verfügten als „Bannmärkte“ über eine eigene Gerichtsbarkeit, an deren Spitze der Marktrichter stand. Dieser Marktrichter musste vor seiner Amtszeit vor den Pfleger von Moosham treten und brauchte dessen Zustimmung.

⁵⁵ Vgl. diese Arbeit, 149 f.

⁵⁶ Vgl. SLA, Salzburg, Pflegergericht Moosham / St. Michael VII.6, 3r.

⁵⁷ KLAMMER, Unehren, 31.

⁵⁸ Vgl. ebd., 32–33.

⁵⁹ Vgl. diese Arbeit Kapitel 4.

⁶⁰ Zur genaueren Lage vgl. Peter KLAMMER, Die Gemeinde Mauterndorf im Porträt, in: Peter Klammer / Hermann Rumschöttel, Hg., Mauterndorf: Der königliche Markt., Bd. 1, St. Margarethen 2017, 17–24, hier 17.

⁶¹ Vgl. Peter KLAMMER, Die Urkunde der Markterhebung vom 15. Juni 1217, in: Peter Klammer / Hermann Rumschöttel, Hg., Mauterndorf: Der königliche Markt., Bd. 1, St. Margarethen 2017, 15–16, hier 15 und 10.

Der Pfleger war verpflichtet, jeden Teil des Verhörs und seiner Vorgehensweise in Form von Protokollen o. Ä. zu verschriftlichen. Diese wurden dann nach Salzburg an den Hofrat geschickt, der das Urteil anhand dieser verschriftlichten Dokumentation fällte. Das Urteil wurde anschließend dem Pfleger zur Vollstreckung übermittelt. Im Fall der Anna Christophin finden wir genau diesen Vermittlungstransfer mit dem detailliert geführten Frage- und Antwortprotokoll sowie dem Urteil des Hofrats. Wie dieser Prozess der Urteilsfindung und -sprechung genau aussah, kann anhand der Gerichtsakten eruiert werden. Wie der Hofrat jedoch im Fall der Anna Christophin entschied und wie der Pfleger den Vollzug eingeleitet hat, wird erst in der Quellenanalyse dargelegt werden.

3.2 Hexerei und Krankheit

Naturkatastrophen aller Art, aber auch Krankheitsausbrüche oder Missernten, waren für die frühneuzeitliche Bevölkerung gleichbedeutend mit einem Kampf ums Überleben. Oft wurde die Schuld für derartige Ereignisse im „magischen“ Bereich gesucht. Sehr gut lässt sich dies an Ernteausfällen oder Missernten aufgrund von Wetterereignissen sehen, nach denen vor allem im 16. und 17. Jahrhundert sehr häufig Hexereianklagen stattfanden. Als Beispiel nennt Kurt Lussi die Luzerner Wetterhexen, die unter Folter aussagten, sie könnten u. a. Hagel beschwören.⁶² Aber eben nicht nur das Wetter konnte im Denken der zeitgenössischen Bevölkerung durch Magiekundige beeinflusst werden, sondern auch das „Verfluchen“, das „Beschwören“, kurz gesagt: Das „Verhexen“ wurde ihnen angelastet. Die hohe Zahl der Verfolgungen im deutschsprachigen Raum führt Dillinger zum Teil auf Heinrich Kramers *Malleus Maleficarum* zurück, der für eine kollektive Verbreitung der „Hexenvorstellungen“ ab der Mitte des 16. Jahrhunderts gesorgt haben soll.⁶³ Darin wird vor allem Frauen die Schuld für Unglücke und Schäden jeglicher Art zugeschrieben.⁶⁴ Als Ursache für die verstärkte Verfolgung wird auch Behringers These zur Kleinen Eiszeit erwähnt.⁶⁵ Dillinger weist jedoch darauf hin, dass es keine monokausale Erklärung für den Hexenglauben gibt und das Klima als einzige Ursache nicht die einzige Erklärung für die Verteilung der Verfolgungswellen in Europa

⁶² Vgl. Kurt LUSSI, Hagelschlag und magischer Schutz. Luzerner Wetterhexen im 16. und 17. Jh., in: Lars Börner, Hg., *Hexen: Mythos und Wirklichkeit*, München 2009, 74–80, hier 75–76.

⁶³ Vgl. DILLINGER, *Hexenprozesse*, 102–110.

⁶⁴ Vgl. Heinrich KRAMER (Institoris), *Der Hexenhammer. Malleus Maleficarum*. Neu aus dem Lateinischen übertragen von Wolfgang Behringer / Günter Jerouschek / Werner Tschacher, hg. und eingeleitet v. Günter Jerouschek und Wolfgang Behringer, München 2000, 21; vgl. ebd., 231: „Schlecht also ist die Frau von Natur aus, da sie schneller am Glaube zweifelt [...]. Das ist die Grundlage für die Hexen.“

⁶⁵ Vgl. BEHRINGER, *Hexen: Glaube, Verfolgung, Vermarktung*, München 2011, 32. Regionale Ernteausfälle aufgrund von u. a. klimatischen Veränderungen wurden vielfach Hexen zugeschrieben, was sich auch in lokalen Hexenvorstellungen widerspiegelt.

war, sondern andere Faktoren wie administrative und rechtliche Ordnungen hinzugezogen werden müssen.⁶⁶

Inwiefern passen nun Krankheiten ins Bild der Verdächtigung? Die mittelalterliche und frühneuzeitliche Gesellschaft war vom Tod umgeben. Viele heute heilbare Krankheiten führten damals zum Tod. Schien man nun vom Pech verfolgt oder hatte jemand einen unüberlegten „Fluch“ von sich gegeben, wurde die Ursache für einen Krankheitsfall schnell im „Übernatürlichen“ gesucht. Auch der heute noch gebräuchliche Begriff „Hexenschuss“, mit dem akut auftretende, starke Schmerzen im Rücken gemeint sind, zeugt von diesem Glauben.⁶⁷ Doch nicht nur die „gemeine“ Bevölkerung machte „bösen Zauber“ für ihre Leiden verantwortlich, sondern auch Kleriker, Ärzte und Juristen.

Im Zusammenhang mit den Gerichtsakten zum Fall der Anna Christophin ist auch die „Transplantation“ zu nennen, heißt es doch im Fragekatalog eindeutig *ob sij nit auch dem [...]: Kranckh(en) vieh, oder dergleich leüth(en), auf bettn: [...] thurt.*⁶⁸ Durch Transplantation oder „Verpflanzung“⁶⁹ soll die Krankheit auf ein anderes Objekt, z. B. eine Pflanze oder einen anderen Menschen, übertragen werden und so der Körper genesen. Dabei ist kein direkter Kontakt zwischen den beiden teilhabenden Komponenten, also den Kranken und dem Gegenstand bzw. der Person, auf die die Krankheit übertragen werden soll, nötig, da man die Ausbreitung von Krankheiten auch auf getragene Kleidung zurückführte.⁷⁰ Hier ist also das „Aufbeten“ als Synonym für das „Anhexen“ von Krankheiten zu verstehen.

Ein weiteres Indiz dafür, dass Anna Christophin wegen ihrer beruflichen Nähe zu Kranken als „bedrohlich“ im zeitgenössischen Denken galt, ist die Häufigkeit der gestellten Fragen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in Verbindung mit Kranken oder Krankheiten. Frage sieben inkludiert den Vorwurf Patientinnen schwanger machen zu können und Frage acht, ob sie durch *haimblich(e)n Khünnst(e)*⁷¹ Abtreibungen vorgenommen habe. Kranke werden erst in Frage 15 erwähnt, in der das „Aufbeten“ thematisiert wird, „d[ie] Übertragung einer Krankheit von einem Wesen auf ein anderes.“⁷² In Frage 17 werden noch einmal kranke Leute und krankes Vieh erwähnt. Hier wird sie gebeten, über die Anzahl solcher Gebete oder Segen, die sie bei diesen angewandt habe, Auskunft zu geben. Schlussendlich wird sie in Frage 18 noch nach ihrer Klientel befragt, was wiederrum mit der Angst vor dem Fremden, aber

⁶⁶ Vgl. BEHRINGER, Hexen, 110.

⁶⁷ Kay Peter JANKRIFT, *Mit Gott und schwarzer Magie. Medizin im Mittelalter*, Darmstadt 2005, 21.

⁶⁸ SLA, Salzburg, Pfliegergericht Moosham / St. Michael VII.6, 6r/14–15.

⁶⁹ Jakob GRIMM / WILHELM GRIMM, *Wörterbuch*, Transplantation, in: *Deutsches Wörterbuch*, Leipzig 1854–1961, hier Bd. 21, Sp. 1242–1246.

⁷⁰ Hans SCHÖPF, *Volksmagie. Vom Beschwören, Heilen und Liebe zaubern*, Graz 2001, 16–21.

⁷¹ SLA, Salzburg, Pfliegergericht Moosham / St. Michael VII.6, 5v/17–18.

⁷² KLAMMER, *Rit*, 70.

auch vor den Kranken in Verbindung gebracht werden kann. Vor allem Fragen sieben und acht sind in diesem Zusammenhang besonders spannend, da sie spezielle Eingriffe und nötiges Wissen voraussetzen.

Der Beruf als Siechenmeisterin war zeitgenössisch eher weniger angesehen. Im Artikel *Women and Healthcare in Early Modern Germany*⁷³ von Annemarie Kinzelbach geht hervor, was mit dem Beruf in Hospitälern gemeint ist. Hier wird der negative Aspekt, der mit der Siechenmeisterin in Mauterndorf in Verbindung gebracht wird, jedoch nur undeutlich sichtbar. Generell handelte es sich bei der Siechenmeisterin nicht um die Leiterin eines Spitals, was im Fall der Anna Christophin anders aussah. Um das zeitgenössische Unbehagen gegenüber der Angeklagten zumindest teilweise zu verstehen, soll hier auf Klammers kurzen Exkurs zum „Siechenhaus“⁷⁴ verwiesen werden. Nicht nur wurden die beiden Angestellten des Siechenhauses nur spärlich mit Essen versorgt,⁷⁵ sondern konnten auch, wenn die Anordnungen der Obrigkeit nicht befolgt wurden, kurzerhand „des Häusels“⁷⁶ verwiesen werden. Das Siechenhaus, „das an der Tauernstraße hinter dem Schloss lag, und zwar dort, wo der Weg nach St. Gertrauten abzweigte“⁷⁷, unterstand dem Pfleger, dem Marktrichter und der Bürgerschaft. Die Funktion des Siechenhauses war, nicht nur kranke Personen aufzunehmen und zu versorgen, sondern vielmehr wurden dort in Mauterndorf auch sogenannte „Sondersieche“ untergebracht. Klammer beschreibt sie als „Arme, die an besonderen Krankheiten litten“⁷⁸ und sich somit vermutlich einen Aufenthalt in einem Spital nicht leisten konnten. Zusätzlich zur Versorgung und Pflege dieser Armen diente das Siechenhaus dazu, fremden Pilger*innen Obdach zu bieten, die auf der Durchreise durch die Marktgemeinde kamen, was laut Klammer nicht immer wohlwollend von den Mitmenschen betrachtet wurde.⁷⁹ Eindeutig gehen hier Krankheit und Fremdenfeindlichkeit in den Augen der damaligen Bevölkerung mit dem „Übernatürlichen“ bzw. mit „Hexerei“ einher.

In dieser Arbeit wird der Begriff der „Fremdenfeindlichkeit“ gleichbedeutend mit der Angst vor dem „Fremden“ verwendet. Dementsprechend muss nicht unbedingt eine feindliche Gesinnung hinter der Ausgrenzung gewisser, dem Ort eventuell fremder, Personen ste-

⁷³ Annemarie KINZELBACH, *Women and healthcare in early modern German towns*, in: *Renaissance Studies* 28/4 (2014), 619–638.

⁷⁴ KLAMMER, *Altenbetreuung*, 584.

⁷⁵ Vgl., ebd., 584: Sie erhielten nach Angaben Klammers „Je zwei Mess (60 kg) Weizen, Roggen und Gerste [...] jährlich als Zuwendung aus dem domkapitulischen Kasten.“

⁷⁶ Ebd., 585.

⁷⁷ Ebd., 584.

⁷⁸ Ebd., 584.

⁷⁹ Vgl. ebd., 585.

hen, sondern es kann sich auch um „Vorsicht“ vor dem „Unbekannten“ handeln. Mit den Begriffen „fremd“ und „Fremde“ sind in erster Linie Personen gemeint, die entweder nicht im Ort (Mauterndorf) oder der näheren Umgebung (Moosham/Lungau) angesiedelt waren und nur auf der Durchreise den Ort kreuzten, oder aber Personen, die nicht in diesem Ort oder der umliegenden Umgebung geboren wurden und sich erst später dort niedergelassen haben, wie im Fall der Anna Christophin.

Heide Dienst beschreibt diese Angst als eine „ontologische Konstante“⁸⁰. Besonders Zugezogene oder reisende Berufe wie Hirten oder Bettler wurden dabei häufig als Gefahr eingestuft.⁸¹ Diese Formulierung lässt schon erste Hinweise auf die vermutliche Ausgrenzung der Anna Christophin im Dorf Mauterndorf zu, denn nicht nur lebte sie „erst“ seit ihrem 41. Lebensjahr in Mauterndorf, sondern sie war auch noch aus dem angrenzenden Bayern.⁸² Im Antwortprotokoll erwähnt sie ihren Vater, der in *Yaijy zu Neuenmarckht*,⁸³ dem heutigen Neumarkt-Sankt-Veit, als Schmied gearbeitet hätte und das nahegelegene *Gänckhain in Yaijy*, das heutige Gankofen in Bayern, wo sie eine nicht näher definierte Ausbildung erhalten habe.⁸⁴

Anna Christophin hatte zum Zeitpunkt des Verdachts „erst“ 29 Jahre im Lungau gelebt. Diese Informationen lassen sich ebenfalls dem Verhörprotokoll entnehmen, da sie auf die Frage, wie lange sie sich im Lungau befinde *auf die .29. Jar* antwortet.⁸⁵ Ob sie nun durch die Kombination ihrer beruflichen Tätigkeit und ihrer späten „Migration“ oder nur aus einem der beiden Gründe als „verdächtig“ galt, kann hier nur vermutet werden. Eindeutig ist jedoch, dass sie von ihren Mitmenschen als potentiell verdächtig wahrgenommen und daher angeklagt wurde. Als wichtiger weiterer Faktor muss ihre rege Reisetätigkeit genannt werden. Denn bei ihren vielen Reisen sei sie mit der *Ungesund*⁸⁶ in Berührung gekommen, an der sie noch immer leide. Was genau mit diesem Ausdruck gemeint war, ob es sich nun um „magische“ Fähigkeiten oder doch einen Krankheitsverlauf handelt, kann an dieser Stelle nicht genau festgestellt werden. Nichtsdestotrotz kann eine Vorsicht vor anderen „Fremden“, hauptsächlich Pilger*innen, aus Sicht der zeitgenössischen Bevölkerung vermutet werden. Nicht umsonst wurde Anna Christophin auch dazu befragt, *ob sij nit (ver)dechtign leüth(en)*⁸⁷ bei sich nächtigen lasse.

⁸⁰ Heide DIENST, Einführung, in: Heide Dienst, Hg., Hexenforschung aus österreichischen Ländern, Wien 2009, 7–15, hier 10.

⁸¹ Vgl. ebd., 10.

⁸² Vgl. KLAMMER, Rit, 72.

⁸³ SLA, Salzburg, Pfliegergericht Moosham / St. Michael VII. 6, 7v/6.

⁸⁴ Vgl. ebd., 7v/19.

⁸⁵ Ebd., 7v/12.

⁸⁶ Vgl. ebd., 7v/21.

⁸⁷ Ebd., 6v/19.

Aber ebenso wichtig wie diese Hinweise auf die „Fremdheit“, die sie durch ihren Heimatort und ihre Reisen in sich vereint, ist ihre räumliche Ausgrenzung aus der Gesellschaft, die durch das Siechenhaus, das am Rand des Ortszentrums angelegt war, sichtbar wird.⁸⁸ Am Rand des Dorfes lebte sie abgeschottet (eventuell mit mindestens einer weiteren Person, einem *dirndl*,⁸⁹ das sie aufgenommen hatte)⁹⁰ von der restlichen Bevölkerung, die sie nur dann aufsuchte, wenn sie krank waren. Der Raum, der bei der Beschäftigung mit der Kategorie „Fremdheit“ unumgänglich zu erwähnen ist, ist „als ein generelles Medium von Inklusion/Exklusion zu betrachten.“⁹¹

4. Darlegung und Analyse des Prozessablaufes

4.1 Quellenkritik

Das Verhörprotokoll zum Fall der Siechin von Mauterndorf Anna Christophin aus dem Jahr 1624 ist im Salzburger Landesarchiv (SLA) unter der Signatur SLA, Pfliegericht Moosham / St. Michael VII.6 zu finden. Dieser Prozessakt setzt sich aus 21 – in unterschiedlichem Ausmaß beschriebenen – Seiten zusammen und umfasst dabei drei Kategorien: 1. Das Verhörprotokoll zum Fall, das sich aus dem vierseitigen Fragekatalog und dem sechseitigen Antwortkatalog zusammensetzt. 2. Der Briefwechsel zum Fall, der sich durch zwei verschiedene Schreiberhände auszeichnet und daher in zwei Unterkategorien, 2.1 *Seriöses Extract* an den Hofrat gesendet und 2.2 zwei Antwortschreiben des Hofrats adressiert an den Pfleger von Moosham, unterteilt werden kann. 3. Einen Brief den Fall *die Siechin zu Mauterndorf Barbara genannt* betreffend, der auf das Jahr 1608 datiert ist und daher in dieser Arbeit nicht behandelt wird. Auch wenn die Aktenstücke heute im SLA zu finden sind, erkennt man an der Signatur und an der rechtlichen Lage, die bei der Kontextualisierung behandelt wurde, dass sie im Pfliegericht Moosham angefertigt wurden.

Die Quelle ist zeitgemäß in Kurrentschrift verfasst und weist zwei bis drei unterschiedliche Schreiberhände auf, obwohl zu beachten ist, dass die Identitäten der Verfasser in den meisten Fällen ungeklärt bleiben müssen. Nur ein Schreiber lässt sich namentlich festmachen,

⁸⁸ Vgl. KLAMMER, Altenbetreuung, 584.

⁸⁹ SLA, Salzburg, Pfliegericht Moosham / St. Michael VII.6, 9r/11.

⁹⁰ Vgl. KLAMMER, Rit, 71.

⁹¹ Raphael LUTZ, Grenzen von Inklusion und Exklusion. Sozialräumliche Regulierung von Armut und Fremdheit im Europa der Neuzeit, in: *Journal of Modern European History* 11/2 (2013), 147–167, hier 149.

da er mit seinem Namen „Corbinian [...]“⁹² unterschrieb. Jedoch ist sein Nachname nicht eindeutig zu entziffern und konnte daher nicht in den Aufzeichnungen zu den Salzburger Hofräten gefunden werden, weshalb es auch hier unmöglich erscheint, weitere Informationen zu seiner Person zu finden. Die einzelnen Quellenstücke sind zu einem Großteil datiert, was eine zeitliche Rekonstruktion der Ereignisse erleichtert. Der Verlauf der Prozessakten beginnt mit dem 7. November und endet mit dem 31. Dezember.

Der Fragekatalog, der in der Quelle als *Gemaine Fragstücke*⁹³ bezeichnet wird, besteht aus der genauen Auflistung der gestellten Fragen. Die 20 Fragen betreffende Nummerierung ergibt ein sehr übersichtliches und gut strukturiertes Bild. Die Fragen standen vermutlich bereits vor dem Verhör durch den Pfleger von Moosham fest, wie auch in der Berichtskopie deutlich wird. Angemerkt werden muss an dieser Stelle jedoch, dass es sich bei der Überlieferung vermutlich um die Reinschrift des Katalogs handelt, da nirgendwo Notizen hinzugefügt wurden, d. h. das Konzept, aus dem eventuelle Überlegungen des Verfassers hervorgehen könnten, ist nicht mehr vorhanden bzw. befindet sich nicht in diesem Gerichtsakt. Ob das Protokoll erst nach dem Verhör in Reinschrift geschrieben wurde, geht aus der Quelle nicht zur Gänze hervor. Ein möglicher Ansatz, um die Schreiberhand und dahingehend eventuell die Identität des Verfassers des Fragenkatalogs zu bestimmen, wäre sich mit anderen zeitgenössischen Prozessen der Region und unter der Jurisdiktion des gleichen Pflegers zu beschäftigen und dabei einen komparatistischen Ansatz zu verfolgen. Diese Frage steht in dieser Arbeit jedoch nicht im Zentrum und bleibt daher unbeantwortet.

Auch der Antwortkatalog, der in der Quelle als *Güeltige Aussag*⁹⁴ betitelt wird, folgt formal der gleichen Struktur: Er gliedert sich in 20 Abschnitte, die jeweils nummeriert sind, und weist daher einen ähnlich übersichtlichen Charakter wie der Fragenkatalog auf. Anzumerken ist jedoch, dass der Schreiber (Hand A) in einigen Fällen Teile der Aussage durchstreicht und entweder dem Satzverlauf folgend korrigiert oder zusätzliches durch Auslassungszeichen im Fließtext kennzeichnet und am Rand der Aussagen hinzufügt. Für dieses Vorgehen gibt es unterschiedliche Erklärungsmöglichkeiten: 1. Der Schreiber führte während des Verhörs Protokoll und musste daher teilweise zusätzliche Angaben, die die Verhörte Anna Christophin nicht kohärent wiedergab, hinzufügen. 2. Die Reinschrift des Protokolls wurde der Anna Christophin vorgelesen, wobei sie noch einige zusätzliche Anmerkungen hinzufü-

⁹² SLA, Salzburg, Pfliegergericht Moosham / St. Michael VII.6, 3v/17.

⁹³ Ebd., 5r/1 und 5v/1.

⁹⁴ Ebd., 7r/1 und 7v/1.

gen wollte, die der Schreiber dann durch Auslassungszeichen im Text kennzeichnete. Festgehalten werden kann, dass es sich zwar um ein Protokoll handelt, jedoch nicht, dass tatsächlich jedes Wort der versammelten Personen, vor allem der Angeklagten, wortgetreu überliefert wurde. Besonders deutlich wird der Eingriff des Schreibers bei der (vermutlichen) Umformulierung der ersten Person in die dritte, was bei Protokollen üblich war. Allgemein kann geschlossen werden, dass es sich um Textstücke des Jahres 1642, dem Prozessjahr, handelt. Auch wenn ein Großteil der Schriftstücke wohl als Kopien überdauerte, da durch den rechtlichen Prozess die meisten Originale bei den Hofgerichtsakten eingeordnet werden, finden sich zumindest zwei eindeutige Originaltextstücke, die auch eine Unterschrift aufweisen.

Die Schwierigkeiten bzw. Herausforderungen bei der Beschäftigung mit Gerichtsakten wurden bereits thematisiert und daher soll hier nur kurz auf die unterschiedlichen Zeit- und Raumebenen nach Ulrike Gleixner eingegangen werden: „Die erste Zeitebene thematisiert die eigene Vorgeschichte des gerichtlichen Prozesses, die Wege des Angeklagten zum Gericht [...]“⁹⁵ Die zweite Zeitebene meint den „Tag des mündlich abgehaltenen Verhörs, an dem die Anzeige vor Gericht gelangt“⁹⁶. Die dritte Ebene ergibt sich durch die „Verschriftlichung des Verhörs, der Transformierung des Konzepts in Reinschrift“⁹⁷, die nicht unbedingt am gleichen Tag erfolgen musste. Und die vierte Ebene wird durch „Randbemerkungen des Richters oder Korrekturen“⁹⁸ verdeutlicht. Nicht in jeder Quelle sind diese Ebenen strikt voneinander zu unterscheiden, manchmal wurden auch Ebenen in der Überlieferung verloren.

Im Fall der Anna Christophin wird die erste Zeitebene, der Weg zum Gericht, nur summarisch in einigen Zeilen am Deckblatt des gesamten Aktes wiedergegeben. Darin wird von der Frau des *Adamen Fingerlos*⁹⁹ gesprochen, die eventuell auf Rat des Pfarrers von Mariapfarr die Siechin anklagte. Dass Anna Christophin von den lokalen Behörden auch ausgeliefert und ins Gefängnis gebracht wurde, geht aus dieser Zeile hervor: *hab ich nit Underlasse(n), die Siechin zu Mautterndorf alsbalden, alhens Zu wirckhlichen verhafft bringen*.¹⁰⁰ Besonders hervorzuheben ist hierbei, dass diese erste Ebene nicht in den Worten der Siechenmeisterin wiedergegeben wird. „Besser“ zugänglich erscheint auf den ersten Blick die zweite Ebene, der Tag des Verhörs. Das Verhörprotokoll, das sich aus einem Frage- und Antwortkatalog zusammensetzt,

⁹⁵ Martin SCHEUTZ, Scheiternde Mütter oder reulose Kindsmörderinnen? Gerichtsakten in der Frühen Neuzeit als Quelle, in: Martin Scheutz / Thomas Winkelbauer, Hg., *Diebe, Sodomiten und Wilderer? Waldviertler Gerichtsakten aus dem 18. Jahrhundert als Beitrag zur Sozialgeschichte*, St. Pölten 2005, 13–46, hier. 34. Scheutz' Ausführungen basieren auf den Überlegungen von Ulrike Gleixner, vgl. Ulrike GLEIXNER, ‚Der Mensch‘ und ‚der Kerl‘. Die Konstruktion vo Geschlecht in Unzuchtsverfahren der Frühen Neuzeit (1700–1760), Frankfurt am Main 1994, 26f.

⁹⁶ SCHEUTZ, Mütter, 34.

⁹⁷ Ebd., 34.

⁹⁸ Ebd., 34.

⁹⁹ SLA, Salzburg, Pfliegergericht Moosham / St. Michael VII.6, 1r/6.

¹⁰⁰ Ebd., 2v/7–8.

macht dabei mit zehn Seiten den größten Teil des Gerichtsaktes aus. Da es sich aber um das in Reinschrift und mit Kommentaren versehene Endprodukt des Verhörs handelt, kann die zweite Ebene kaum rekonstruiert werden. Auch die dritte Ebene ist nicht überliefert, sondern erst die vierte und letzte Zeitebene. Zusätzlich könnte noch eine fünfte Ebene hinzugefügt werden, nämlich die des Versendens an die Oberbehörde, sofern dies stattgefunden hat.

4.2 Quellenanalyse

Nun sollen die aus der Quelle generierten Informationen mit Fokus auf die leitenden Fragestellungen dargelegt und interpretiert werden. Um die Informationen möglichst verständlich darzustellen, folgt die Interpretation dem Aufbau der Quelle. Bei Folio 1r handelt es sich um das „Deckblatt“ des Gerichtsaktes, in dem in zwölf Zeilen kurz der Verlauf des Prozesses geschildert wird. Datiert ist es auf das Jahr 1642,¹⁰¹ was dem Jahr der Anklage entspricht. Hier wird auf die erste Zeitebene verwiesen, der Weg vor Gericht.

Insgesamt werden vier Personen in diesem kurzen Ausschnitt genannt. Zunächst *Adam Fingerlos*,¹⁰² dann sein *Vermaintes Veib*,¹⁰³ der Pfarrer¹⁰⁴ und die Angeklagte *Anna Christophin*.¹⁰⁵ Wer genau nun Adam Fingerlos und seine Frau waren, kann leider nicht eruiert werden, da sich Sterbematriken für Mauterndorf erst ab dem Jahr 1726 finden lassen.¹⁰⁶ Der Ausdruck *hat sich auf Gesuchens Herrn Pfarrers zur Pfarr gleich aus dem Staub gemacht*¹⁰⁷ lässt vermuten, dass es die Frau des Adam Fingerlos war, die das Verfahren gegen Anna Christophin in die Wege leitete und das eventuell auf Zureden des Pfarrers, der im nächsten Teil behandelt wird. Wie dies vonstatten ging und was genau die Frau gegen Anna Christophin in der Hand hatte, kann nicht rekonstruiert werden, da zumindest in diesem Gerichtsakt weder eine Anklageschrift noch andere Zeugenaussagen zu finden sind.

Die Namensnennung *Anna Christophin*¹⁰⁸ erfolgt zugleich mit ihrem Beruf *Siechenmeister[in]*¹⁰⁹ und einer genauen Ortsangabe *zu Ma(ut)tern(dorf) Lungau*,¹¹⁰ was die Angeklagte schon mit einigen Informationen versieht. Neben den Personen wird auch der Grund für die

¹⁰¹ SLA, Salzburg, Pfliegericht Moosham / St. Michael VII.6, 1r/5.

¹⁰² Ebd., 1r/6.

¹⁰³ Ebd., 1r/6–7.

¹⁰⁴ Ebd., 1r/8.

¹⁰⁵ Ebd., 1r/12.

¹⁰⁶ Matricula online, Mauterndorf. Matriken (1725–1938), <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/salzburg/mauterndorf/> (04.05.2021).

¹⁰⁷ SLA, Salzburg, Pfliegericht Moosham / St. Michael VII.6, 1r/7–11.

¹⁰⁸ Ebd., 1r/12.

¹⁰⁹ Ebd., 1r/12.

¹¹⁰ Ebd., 1r/13.

Anklage erwähnt: die *Ainzüchtigung einer Magio*.¹¹¹ Was genau mit *Magio* hier gemeint ist, wird erst später deutlich. Das Deckblatt bietet jedoch zwei wichtige zusätzliche Informationen: zum einen das Endurteil und zum anderen den Urteilssprecher. Im Gegensatz zur häufigen gegenwärtigen Annahme, jede der „Hexerei“ angeklagte Frau sei mit dem Feuertod bestraft worden, wurde Anna Christophin freigelassen.¹¹² Dies entschied jedoch nicht der Pfleger von Moosham, der das Verhör leitete, sondern der Salzburger Hofrat, was die Unterschrift *Hofraths Befehl*¹¹³ verdeutlicht.

Bei Folia 2r und 2v handelt es sich um das sogenannte *Seriose Extract*,¹¹⁴ in dem der bereits kurz genannte Kommissar des Lungaus dem Hofrat seinen Bericht mitteilt. Folio 2r fungiert als der „Briefkopf“ des Ganzen. Darauf befinden sich notwendige Informationen zur Einordnung des Schriftstückes wie Überschrift und Datum. Zusätzlich wurde es adressiert und der Aussteller genannt: Es stammt vom *hl. Com(m)issario im Lungau*,¹¹⁵ der das Extrakt an das hochfürstliche Hofgericht sendete.¹¹⁶ Der Kommissar oder auch Archidiakonalkommissar war der Vorsteher des geistlichen Gerichts, dem gegenüber der Pfleger dem weltlichen Gericht in der jeweiligen Region vorstand.¹¹⁷

Das Verhör des Kommissars wird sowohl im Frage- als auch im Antwortkatalog erwähnt. Im Antwortprotokoll wird er als Kommissar zu *Pfarr*¹¹⁸ bezeichnet, das heutige Mariapfarr, in dem zwischen 1562 und 1670 die Pfarrer von Mariapfarr gleichzeitig auch das Amt des Archidiakonalkommissars einnahmen.¹¹⁹ In einer Aufzählung aller Pfarrer von Mariapfarr lässt sich das Jahr 1642 mit zwei Namen in Verbindung bringen: Thomas Süttenhover, der das Amt von 1636–1642 bekleidete und Paul Plattner, der zwischen 1642 und 1647 als Kommissar galt.¹²⁰ Da der Prozess der Anna Christophin offensichtlich gegen Ende des Jahres in den Endmonaten November und Dezember stattfand, kann vermutet werden, dass die Angeklagte auf den neu eingesetzten Pfarrer Bezug nahm. Für eine endgültige Aussage bedürfte es des genauen Einsetzungsdatums des Kommissars.

¹¹¹ Ebd., 1r/13–14.

¹¹² Vgl. ebd., 1r/16: des arrests endtlass(en) werden.

¹¹³ Ebd., 1r/17.

¹¹⁴ Ebd., 2r/1.

¹¹⁵ SLA, Salzburg, Pfliegericht Moosham / St. Michael VII.6, 2r/2.

¹¹⁶ Vgl. ebd., 2r/4.

¹¹⁷ Vgl. ebd., 51–52.

¹¹⁸ Ebd., 9r/2–3.

¹¹⁹ Vgl. Karl HÜBNER, Die Archidiakonats-Einteilung in der ehemaligen Diözese Salzburg, [o. O.] 1905, 53, online unter: https://www.zobodat.at/pdf/MGSL_45_0041-0078.pdf (04.05.2021).

¹²⁰ Vgl. Joseph DÜRLINGER, Handbuch der Erzdiözese Salzburg in ihren heutigen Grenzen, 2. Bd., Salzburg 1862, 72–73.

Auf Folio 2v gibt eben dieser Kommissar im Lungau seinen Bericht ab, der zwar nur acht Zeilen lang ist, jedoch viele Hinweise auf den Anfang des Prozesses liefert. Unter anderem weist er darauf hin, Anna Christophin sei von der ansässigen Bevölkerung schon länger als mit dem „Übernatürlichen“ in Verbindung gebracht worden. Er beschreibt dies folgendermaßen: *die Siechin [...] [sei] in dergleiche(n) Sache(n) etwas beschreijt gewesen*.¹²¹ Nachdem er sie am 7. November des Jahres 1642 verhört hatte, sei alles, was er entdecken konnte, das Wissen, gestohlenen oder verschwundenen Gut wiederbeschaffen zu können, was Anna Christophin im Antwortkatalog noch genauer ausführt.¹²² Zusätzlich kann vermutet werden, dass es sich nicht um das originale Schriftstück handelt, das an den Hofrat gesendet wurde, da dies erstens im Archiv des Hofrats aufbewahrt worden wäre und zweitens keine förmliche Anrede im Textabschnitt enthalten ist. Es findet sich auch keine Unterschrift des Verfassers. Ob das Schriftstück nun selbst vom Kommissar oder von einem Schreiber verfasst wurde, kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Sicher ist jedoch, dass es sich nicht um eine der Schreiberhände handelt, die die restlichen Aufzeichnungen vornahmen.

Folia 3r und 3v zeugen von der verfassungsrechtlichen Verbindung des Lungaus und der Stadt Salzburg, denn der Hofrat wendet sich direkt an den Pfleger von Moosham. Da das Schriftstück noch im November geschrieben wurde, sind diese Folia als Reaktion auf den Bericht des Kommissars zu sehen. Folio 3r fungiert erneut als der „Briefkopf“¹²³. Das Datum, das auf dem Brief notiert wird, ist dabei etwas irreführend, da es nicht dem Verfassungsdatum am Ende des Briefes entspricht. Vermutlich ist dies entweder das Datum, an dem der Brief beim Pfleger angekommen ist, oder das, an dem der Brief abgeschickt wurde. In diesem Fall ist diese Divergenz nebensächlich, da sie den Inhalt des Briefes nicht verändert, der für diese Arbeit bedeutend ist. Das Empfangsdatum bzw. das Versendungsdatum ist der 10. Dezember 1643.¹²⁴

Adressiert ist der Brief an Georg Christoph Pfliegl, dem zu dieser Zeit amtierenden Pfleger von Moosham. In dieser Adressierung, die vier Zeilen umfasst, können einige Informationen zur Person des Pflegers herausgefiltert werden. Zunächst wird Georg Christoph Pfliegl mit dem Zusatz *zu Wolf=egg*¹²⁵ genannt. Auf Folio 10r, ebenfalls an ihn adressiert, wird derselbe Ort als *Wolfsegg*¹²⁶ bezeichnet. Vermutlich handelt es sich um seinen Heimatort, der aufgrund der Häufigkeit des Ortsnamens nicht genauer festgelegt werden kann. Neben dieser

¹²¹ SLA, Salzburg, Pfleggericht Moosham / St. Michael VII.6, 2v/5.

¹²² Vgl. ebd., 2v/5-8.

¹²³ Damit sind die Datierung und die Nennung des Empfängers gemeint.

¹²⁴ Vgl. ebd., 3r/1-2.

¹²⁵ Ebd., 3r/4-5.

¹²⁶ Ebd., 10r/3.

Ortsangabe werden alle Ämter, die er inne hatte, genannt: Kammerrats-Mundschenk¹²⁷ und bestellter Hauptmann und Pfleger zu Moosham.

Grundsätzlich weist der Hofrat den Pfleger von Moosham an, die Angeklagte zu verhaften und sie über den Vorwurf, der nicht genauer erläutert wird, zu befragen. Zudem soll der Pfleger sich auch nach ihrem generellen *Tun und Lassen*¹²⁸ erkundigen, damit sind vermutlich ihr beruflicher Werdegang und ihre Tätigkeit im Siechenhaus gemeint. Alle aus diesen Befragungen extrahierten Informationen sollen anschließend dem Hofrat übermittelt werden.¹²⁹

Datiert ist das Schriftstück in den letzten Zeilen auf den 28. November 1642. Hiermit wird der Pfleger also erstmals aufgefordert, Anna Christophin zu verhören. Der Verfasser des Schreibens ist hier eindeutig ein gewisser *Corbinian* [...],¹³⁰ was durch das Nachfolgende in *manu propria* deutlich wird. Leider ist durch die nicht entzifferbare Unterschrift dieses Schreibers der Nachname nicht lesbar und somit fällt auch die Nachforschung zur Person schwer.

Bei den nächsten Schriftstücken (Folia 4v und 4r) handelt es sich um die Berichtskopie. Die Frage nach dem Verfasser wird durch die fehlende Unterschrift erschwert. Die Unterschrift fehlt, vermutlich weil es sich „nur“ um eine Berichtskopie handelt und nicht um das Original, das an den Hofrat geschickt wurde. Es wirkt jedoch so, als ob der Pfleger von Moosham selbst mit dem Hofrat kommunizieren würde, was durch die Verwendung der ersten Person im Text veranschaulicht wird.¹³¹ Dass es sich tatsächlich um einen in Moosham ansässigen Gerichtsdienner gehandelt haben muss, der die Berichtskopie verfasste, erschließt sich durch die Verortung des Schriftstückes in *Moshamb*.¹³² Jedoch ist es durchaus möglich, dass nicht der Pfleger persönlich, sondern ein Gerichtsschreiber dieses Schriftstück verfasste, eventuell auf Anordnung des Pflegers oder sogar vom Pfleger diktiert.

Bei der ersten Datierung (*Decembris*): *dis Manats*.¹³³ handelt es sich um das Verhaftungsdatum der Angeklagten, was der Zusatz *hernach, genedig eingelieferten*¹³⁴ offen legt. Wie es ihr im Gefängnis erging, wird an einer anderen Stelle im Gerichtsakt in ihren (vermeintlichen) Worten deutlich: *Bitt also wans sein khan, sj bald wider des (ver)haffts zu begeben, vnd haimb lass(en)*

¹²⁷ Vgl. Bertrand Michael BUCHMANN, Landesbehörden. 2.3 Kammer, Stuttgart 2012, online unter: Enzyklopädie der Neuzeit Online, https://referenceworks.brillonline.com/entries/enzyklopaedie-der-neuzeit/landesbehörden-COM_300748# (04.05.2021).

¹²⁸ Vgl. SLA, Salzburg, Pfleggericht Moosham / St. Michael VII.6, 4v/8-9.

¹²⁹ Vgl. ebd., 3v/4-12.

¹³⁰ SLA, Salzburg, Pfleggericht Moosham / St. Michael VII.6, 3v/17.

¹³¹ Vgl. ebd., 4v/5 und 4v/14.

¹³² Ebd., 4v/26.

¹³³ Ebd., 4v/3.

¹³⁴ Ebd., 4v/4.

gehn, dan sy [...] Im leib ainn solchen schmerz, der sich würdt, wie ain Wurmb Im grass.¹³⁵ Anna Christophin fühlte sich gegen Ende des Prozesses krank. Die zweite Datierung des Schriftstückes am Ende der Berichtskopie ist dabei präziser und weist auf die Entstehung des Schriftstückes hin. Es ist auf *den 13. (Decem)bris: Anno 1642*¹³⁶ datiert. Dieses Datum stimmt mit den weiteren Datierungen des Prozesses gegen Anna Christophin überein. Bei der Befragung bzw. Examination¹³⁷ wurde sie auch zu ihrem „Tun“ verhört. Damit sind vermutlich sowohl ihre berufliche Tätigkeit als auch ihr Vorgehen bei Krankheiten gemeint. Dabei wird erwähnt, dass offenbar kein zur Gänze standardisierter Fragekatalog verwendet wurde und sie selbst die Antworten gegeben haben soll.¹³⁸

Mit Folio 5r beginnt der größte Teil des Gerichtsaktes: das Verhörprotokoll. Da es sich um einen großen, zusammenhängenden Bericht handelt, werden in diesem Fall die einzelnen Teile nicht strikt voneinander getrennt, da es sinnvoller erscheint, die gegebenen Antworten gleich mit den zuvor gestellten Fragen zu vergleichen. Folio 5r umfasst die Überschrift des nachfolgenden Fragenkatalogs sowie die Datierung. Die Überschrift *Gemaine Fragstück*¹³⁹ verweist auf den Katalog. Zusätzlich wird dieser, ebenso wie die Berichtskopie, auf den 13. Dezember 1642¹⁴⁰ datiert. Ob es sich hierbei um das tatsächliche Datum handelt, an dem Anna Christophin verhört wurde, was die zweite Zeitebene nach Gleixner beschreiben würde, oder es sich doch um das Datum der Reinschrift handelt, bzw. eventuell die fünfte Zeitebene, das Versenden der Akten, kann nicht rekonstruiert werden. Die einzige weitere Information, die zusätzlich neben der (*ver*)dechtigen *Siechin zu Mautterndorf*¹⁴¹ auftritt, ist, dass dieses Protokoll *Experdirt*¹⁴² wurde. „Experdiert“ ist hier vermutlich in der Definition „verschickt“ oder „versandt“ zu verstehen.¹⁴³ Dies bezeugt erneut, dass diese Gerichtsakten (an den Hofrat) versandt wurden.

Auf der ersten Seite des Fragenkatalogs werden neun der insgesamt 20 Fragen aufgelistet. Sie beginnen sehr allgemein: Man bittet die Angeklagte zunächst, sich mit ihrem Geburts- und Nachnamen zu identifizieren,¹⁴⁴ daraufhin wird sie nach ihrem Alter befragt,¹⁴⁵ was

¹³⁵ Ebd., 5v/26–31.

¹³⁶ Ebd., 4v/26–27.

¹³⁷ Vgl. ebd., 4v/12: mit allem ernst examinirn.

¹³⁸ Vgl. ebd., 4v/14–16: neben den durch mich verfassn Gemain Fragstückhen sie giestig gethanne Aussag.

¹³⁹ SLA, Salzburg, Pfliegergericht Moosham / St. Michael VII.6, 5r/1.

¹⁴⁰ Vgl. ebd., 5r/4.

¹⁴¹ Ebd., 5r/2–3.

¹⁴² Ebd., 5r/5.

¹⁴³ Vgl. Hans SCHULZ / Otto BASLER, Deutsches Fremdwörterbuch, 2. Auflage, Berlin / New York 2004, 481–482.

¹⁴⁴ Vgl. SLA, Salzburg, Pfliegergericht Moosham / St. Michael VII.6, 5v/4–5: *Erstlich wie sie mit Tauf vnd Zur=nam(en) heist.*

¹⁴⁵ Vgl. ebd., 5v/5: *Wie alt sy sey.*

besonders spannend ist, da das Alter der angeklagten Personen aus dieser Zeit selten überliefert ist.¹⁴⁶ Bereits die erste Antwort bringt viele noch unbekannt Informationen zum Vorschein. Nicht nur erfährt man, wie sie heißt, sie nennt sich *Anna Christophin*,¹⁴⁷ vermutlich ihr Geburtsname, sondern auch ihren Herkunftsort und den Beruf des Vaters. Ihr Vater sei Schmied in einem Ort zu Neumarkt gewesen. Besonders interessant ist dabei, dass Peter Klammer sie „Anna Windterin“¹⁴⁸ nennt. Diesen Namen nahm sie wahrscheinlich durch ihre Heirat mit Caspar Windter an. Klammer geht zudem davon aus, dass sie erst durch diese Ehe nach Mauterndorf kam.¹⁴⁹ Demzufolge hätte ihr Vater Christoph geheißen. Jedoch konnten weder zu seiner Person noch über ihre Übersiedlung nach Mauterndorf weitere Informationen gefunden werden. Nichtsdestotrotz ist ihre Altersangabe äußerst interessant, da sie mit 70 Jahren¹⁵⁰ angeklagt wurde. Daraus ergibt sich ein ungefähres Geburtsdatum der Anna Christophin um das Jahr 1572.

Obwohl im Fragekatalog, wie bereits erwähnt, offenbar nur nach ihrem Alter gefragt wird, gibt sie mehr Auskunft als nötig. Sie gibt Preis, in ihrem Leben drei *Männer gehabt*¹⁵¹ zu haben. Dass es sich dabei eventuell um drei Ehemänner gehandelt haben könnte, zeigt folgender Zusatz: *an Jegd [eventuell auch jetzt] sie aber Im wittibstand*.¹⁵² Eindeutig scheint auch, dass sie zur Zeit der Befragung bereits verwitwet war. Ob sie sich deswegen nicht Anna Windterin nennt, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden. Hervorzuheben ist in dieser letzten Aussage auch die passive Verwendung der dritten Person anstelle der ersten. Hier wird deutlich, dass es sich um die Reinschrift des Katalogs handelt und der Schreiber eindeutig in den Wortlaut eingegriffen hat, was die übliche Vorgehensweise bei der Erstellung eines Protokolls widerspiegelt.

Eine weitere Frage, die sich bei der Untersuchung dieses Bereiches unausweichlich stellt, ist, wieso Anna Christophin diese Informationen vermeintlich ungefragt offenlegt. Peter Klammer beschreibt den Verlauf folgendermaßen: „[...] sie war vorsichtig, klug und gewitzt, gab vor dem Pfleger und dem Landrichter nur dann etwas preis, wenn sie annehmen konnte,

¹⁴⁶ Anhand anderer Quellen, wie u. a. Geburtenbüchern, ist es teilweise möglich, auf das Alter der Angeklagten zu schließen, was jedoch trotzdem für großflächige Aussagen nicht eindeutig genug ist. Schulte nennt beispielsweise im südenglischen Essex eine Summe von 314 Anklagen im Zeitraum zwischen 1560 und 1680. Dabei konnte von 15 Personen das Alter festgestellt werden, mit dem Ergebnis, dass 87% das 50. Lebensjahr überschritten hatten. Vgl. Rolf SCHULTE, *Frauen, Männer und auch Kinder. Opfer der Hexenverfolgung*, in: Lars Börner, Hg., *Hexen. Mythos und Wirklichkeit*, München 2009, 145–151, hier 146.

¹⁴⁷ SLA, Salzburg, Pfleggericht Moosham / St. Michael VII.6, 7v/7.

¹⁴⁸ KLAMMER, Rit, 67.

¹⁴⁹ Vgl. ebd., 68.

¹⁵⁰ SLA, Salzburg, Pfleggericht Moosham / St. Michael VII.6, 5v/8.

¹⁵¹ Ebd., 5v/9.

¹⁵² Ebd., 5v/10–11.

dass ihr daraus kein Schaden drohte.“¹⁵³ An dieser Stelle wird jedoch deutlich, dass sie vermeintlich unaufgefordert mehr als nötig „Preis gab“. Ob sie inoffiziell noch dazu gefragt wurde oder sie selbst vermutete, wegen ihrer „Männergeschichten“ angeklagt zu sein, kann hier nicht festgestellt werden.¹⁵⁴

Bei den nächsten ihr gestellten Fragen wird das Zuschneiden der Fragen auf ihre Person deutlicher. Sie wird nicht nur gefragt, seit wann sie in Mauterndorf lebe,¹⁵⁵ wo sie sich zuvor aufgehalten habe¹⁵⁶ und wie ihre Ausbildung *von Jugend auf gewest*¹⁵⁷ sei, sondern ab Frage sechs auch dezidiert zu „magischem“ Vergehen. Ob sie denn wahrsagen würde,¹⁵⁸ anderen Frauen zur Schwangerschaft¹⁵⁹ verhelfen könne, ob sie selber je schwanger gewesen sei und Abtreibungen vornehmen könne,¹⁶⁰ aber besonders wichtig auch, wo sie diese *Khünsten*¹⁶¹ gelernt habe. Auf Frage drei nach der Länge ihres Aufenthalts in Mauterndorf antwortet sie, sie lebe seit 29 Jahren im Lungau und verweist dabei auf ihren *hausbrief*,¹⁶² der dies bezeuge. Aus diesen Angaben kann geschlossen werden, dass sie erst mit 41 Jahren in das Dorf gezogen war. Wenn nun Peter Klammers Verdacht, sie sei erst durch eine Heirat in den Lungau gezogen, stimmt, heiratete sie ihren Ehemann mit ca. 40 Jahren. Dabei stellt sich unausweichlich die Frage zu ihrem Wohnort. Hatte sie mit ihrem Mann zusammen gleich zu Beginn ihres Aufenthaltes in Mauterndorf im Siechenhaus gewohnt, oder war sie erst nach seinem Tod auf diese Unterkunft und die damit einhergehende Tätigkeit angewiesen? Bisher konnte diese Frage nicht beantwortet werden.

Unter Frage vier zählt sie ihre Reisetätigkeit auf. Sie erwähnt, sie habe u. a. Österreich, Ungarn und Mähren bereist.¹⁶³ Zur Frage nach ihrer Ausbildung gibt sie an, zu *Gänckhain*¹⁶⁴ zum ersten Mal *in ainen diennst*¹⁶⁵ getreten zu sein. Es handelt sich vermutlich um Gankofen, wie Peter Klammer feststellt. Dort sei sie *in vngesund khom(e)n*.¹⁶⁶ Was genau damit gemeint ist, bleibt unklar.

¹⁵³ KLAMMER, Rit, 68–69.

¹⁵⁴ Vgl. KLAMMER, Unehren; vgl. KLAMMER, Rit, 71.

¹⁵⁵ Vgl. SLA, Salzburg, Pfliegergericht Moosham / St. Michael VII.6, 5v/7.

¹⁵⁶ Vgl. ebd., 5v/8.

¹⁵⁷ Ebd., 5v/9.

¹⁵⁸ Vgl. ebd., 5v/11.

¹⁵⁹ Vgl. ebd., 5v/13–15.

¹⁶⁰ Vgl. SLA, Salzburg, Pfliegergericht Moosham / St. Michael VII.6, 5v/16–18.

¹⁶¹ Ebd., 5v/19.

¹⁶² Ebd., 7v/13.

¹⁶³ Vgl. ebd., 7v/15–17.

¹⁶⁴ Ebd., 7v/19.

¹⁶⁵ Ebd., 7v/20–21.

¹⁶⁶ Ebd., 7v/21.

Die Anschuldigung, Wahrsagerei zu betreiben, weist Anna Christophin von sich. Gott möge *ain Zaich(en) an Ir thu(en)*,¹⁶⁷ niemand könne dergleichen von ihr behaupten. Sie geht sogar so weit zu sagen, dass auch im Fall eines negativen Ausgangs für sie vor Gericht, die *Seligkeit ihrer Seele*¹⁶⁸ nicht angegriffen werden würde. Ihre Gottesfürchtigkeit wird hier deutlich. Ebenfalls gesteht sie nicht, Frauen mit zur Schwangerschaft verhelfenden Mitteln ausgestattet zu haben. Welche Mittel hier genau gemeint waren, wird nicht angegeben, da es nur heißt *für die schwengung, was eingibt*¹⁶⁹. Anstelle einer ausformulierten Antwort auf Frage acht, antwortet Anna Christophin „nur“, dass Gott sie nicht in sein Reich lassen solle,¹⁷⁰ was als Verneinung der Frage auf Abtreibung (induziert durch „heimliche Künste“)¹⁷¹ gelesen werden kann.

Im Gegensatz dazu erstreckt sich die Antwort auf Frage neun, wo sie diese Künste gelernt habe, über 17 Zeilen. Man solle sie öffentlich strafen, wenn sie solche Künste je gelernt oder angewendet habe.¹⁷² Sie habe jedoch durchaus verheiratete und ledige Männer und Frauen, zu weilen auch vier- oder fünfjährige Kinder behandelt, die an der *pesen Khranckheit*,¹⁷³ auch unter dem Namen *Franzosen*¹⁷⁴ bekannt, gelitten hätten.¹⁷⁵ Weiter offenbart sie Informationen zu ihrem Einkommen, das sehr mager ausgesehen hätte. Denn was man ihr für ihre Unkosten gegeben habe, sei zu wenig für die notwendigen Heilmittel und Behandlungen gewesen.¹⁷⁶

Dieser Abschnitt ist vor allem auf einer wirtschaftshistorischen Ebene interessant. Fragen, die sich mit dem Ort der Einkäufe, der Häufigkeit und der Kosten beschäftigen, sind dabei nur ein Ausschnitt der möglichen zu erforschenden Fragestellungen. Aus dieser Quelle lässt sich jedoch nur herauslesen, dass für die Behandlung von Syphilis eingekauft wurde. Ob es sich hier nun um Kräuter oder fertig hergestellte Arzneien handelte, kann nicht eruiert werden. Ebenso wenig, welche Kräuter oder Substanzen genau gekauft wurden. Dass, wie bereits festgestellt wurde, die Bewohner*innen des Siechenhauses nicht zu den Reichen im Dorf zählten, wird durch diesen Abschnitt deutlich.

¹⁶⁷ Ebd., 8r/2.

¹⁶⁸ Vgl. ebd., 8r/6–7.

¹⁶⁹ Ebd., 5v/14–15.

¹⁷⁰ Ebd., 8r/9.

¹⁷¹ Vgl. ebd., 5v/17–18.

¹⁷² Vgl. SLA, Salzburg, Pfleggericht Moosham / St. Michael VII.6, 8r/10–13

¹⁷³ Ebd., 8r/18.

¹⁷⁴ Ebd., 8r/19.

¹⁷⁵ Vgl. ebd., 8r/13–21. Bei dieser Krankheit handelt es sich um Syphilis, die auch die „Franzosenkrankheit“ genannt wurde. Vgl. KLAMMER, Rit, 72.

¹⁷⁶ Vgl. SLA, Salzburg, Pfleggericht Moosham / St. Michael VII.6, 8r/23–27.

Auf Folio 6r befinden sich die nächsten acht Fragen des Fragekatalogs. Dabei vermischen sich Anklagen der „Hexerei“ mit ihrer Tätigkeit als Heilerin. Frage zehn betrifft die Wiederbeschaffung von verlorenem oder gestohlenem Gut.¹⁷⁷ Besonders ins Auge fällt hier der nachfolgende Abschnitt: *wie sijs den beraits vorhers schon bekhennnd*.¹⁷⁸ Diese Aussage bezieht sich vermutlich auf das Verhör des Kommissars, das am 7. November stattgefunden hatte. Jedoch ist eine sogenannte „Peinliche Befragung“, d. h. Folter, in diesem Kontext nicht auszuschließen. Auf die Antwort der Angeklagten blickend, scheint hier eine erste Divergenz vorzuliegen, denn der Teil, der diese Frage beantworten würde, findet sich erst unter Punkt 13 im Antwortkatalog.¹⁷⁹ Bei genauerer Betrachtung scheinen die Aussagen 10 bis 13 zusammenzuhängen und einen zusammengehörigen Erzählstrang zu bilden. Sie habe dieses Wissen, wie man Dinge wiederbeschafft, von ihrem Mann. Der wiederum habe es vor 18 Jahren in St. Veit in Kärnten von einem Henker erfahren.¹⁸⁰ Darauf folgt eine Beschreibung ihres Vorgehens, wenn jemand sie um Hilfe bittet, verlorenes oder gestohlenes Gut wiederzubeschaffen: Man soll einen Almosenpfennig¹⁸¹ nehmen und ihn *in ainen Pranger steckh(e)n oder darauf werfen*.¹⁸² Eben dieses Vorgehen habe sie auch angewandt. Als Beispiel nennt sie die *Wäberin zu Pichlz*,¹⁸³ die ein verlorenes Pferd durch dieses Vorgehen auf einer nahegelegenen Weide *zu Pruggdorf auf dem Moss*¹⁸⁴ wiedergefunden habe. Sie habe nicht geglaubt, Unrechtes zu tun und will zukünftig auf dieses Wiederbeschaffen verzichten, da sie meistens für ihre Dienste nicht entschädigt worden sei: *dan sij offt malls nit ain danckhter Gott hierum empfang(en)*.¹⁸⁵ Dies habe sie auch dem *Herrn Com(m)issarij [...] zu Pfarr: erzelt*.¹⁸⁶

Der Abschnitt gibt weitere Informationen preis. Gleich zu Beginn erfährt man vom Tod ihres Mannes: *Ir man sel*.¹⁸⁷ Auch wenn zuvor schon vom Witwenstand die Rede war, wird hier dennoch explizit ihr Ehemann erwähnt. Neben der Person des Mannes und des Henkers in Kärnten werden zwei weitere Personen genannt: die *Wäberin zu Pichlz* und der zuvor genannte Archidiakonalkommissar. Zur *Wäberin* sind keine zusätzlichen Informationen zu finden. Zusätzlich wird in diesem Bericht erneut auf die monetäre Situation des Siechenhauses

¹⁷⁷ Vgl. ebd., 6r/1–3.

¹⁷⁸ Ebd., 6r/3–4.

¹⁷⁹ Vgl. ebd., 8v/5–30.

¹⁸⁰ Vgl. SLA, Salzburg, Pfliegergericht Moosham / St. Michael VII.6, 8v/2–5. Die Erwähnung des Henkers ist hier bedeutend, da dieser Beruf auch häufig mit dem „Magischen“ in Verbindung gebracht wurde; vgl. Kathy STUART, *Unehrliche Berufe. Status und Stigma in der Frühen Neuzeit am Beispiel Augsburgs*, Augsburg 2008, 164–208.

¹⁸¹ Vgl. ebd., 8v/7.

¹⁸² Ebd., 8v/8–9.

¹⁸³ Ebd., 8v/18.

¹⁸⁴ Ebd., 8v/22–23.

¹⁸⁵ Ebd., 8v/29.

¹⁸⁶ Ebd., 9r/2–3.

¹⁸⁷ Ebd., 8v/2.

verwiesen, da sie oft nur ein „Danke“ als Bezahlung erhalten habe. Dies könnte entweder die mangelnde Versorgung des Siechenhauses widerspiegeln oder aber auch ein Versuch sein, das Mitgefühl zu steigern.

Fragen 12 und 13 werden nicht dezidiert beantwortet, bzw. wurden bereits zuvor implizit erwähnt. In Frage 12 wird sie nach ihrer Klientel befragt, speziell, ob die Leute, die sie behandle, ledig oder verheiratet gewesen seien. Hierzu hatte sie bereits in Antwort neun Auskunft gegeben, da sie sowohl verheirateten als auch ledigen Personen, aber auch Kinder behandelt hätte.¹⁸⁸ Ähnlich verläuft dies in Frage 13, in der sie zu ihrem Lohn Antwort geben soll. Auch hier wird, wie oben mehrmals erwähnt, auf die mangelnde oder fehlende Bezahlung ihrer erlangten Hilfeleistungen hingewiesen. Dieses Zusammenfügen der Antworten könnte erst durch den Schreiber bei der Transponierung in die Reinschrift geschehen sein und gibt keine Antwort darauf, ob Anna Christophin die Fragen ignorierte, darauf hinwies, dass sie sie bereits an anderer Stelle beantwortet hatte oder aber erneut auf die Fragen antwortete. Diese Wiederholung könnte dann am Ende vom Schreiber gestrichen worden sein. Erst auf Frage 14 gibt sie wieder eine klare Antwort, denn sie benütze keine weiteren *heimlichen Künste*.¹⁸⁹

Die Fragen 15 bis 18 hängen zusammen. Es handelt sich dabei um Fragen nach ihrer Klientel und der Anschuldigung des Aufbetens sowohl bei kranken Tieren als auch bei Menschen.¹⁹⁰ Ihre Antwort auf die erste dieser Fragen ist eindeutig: Sie könne es nicht. Um dies zu verdeutlichen, nennt sie ihr *dirndl*,¹⁹¹ das oft krank gewesen sei. Hier impliziert sie, dass sie doch sicherlich ihrem *dirndl* geholfen hätte, wenn sie über diese Kunst verfügen würde. Antwort 16 gibt mehr Auskunft über die Krankheit des Dirndls, das offenbar lange an der Gelbsucht gelitten hatte. Um ihr zu helfen, habe sie *Rath vnd [...] Arzeneij nur bey andern frombn leüth(en) gesucht*¹⁹² und für kranke Tiere habe sie *ain glukh, von allerlay Khreitl=werch*¹⁹³ verwendet. Wichtig dabei wäre, die Kräuter am Sonnwendabend zu pflücken.¹⁹⁴ Sie schließt damit, dass sie keinen anderen Segen kenne oder das Aufbeten beherrsche und das auch niemand von ihr sagen könne.¹⁹⁵ Auf Frage 17, wie oft sie denn kranke Tiere oder Menschen behandeln würde, gibt sie Auskunft darüber, dass lange niemand mehr zu ihr gekommen sei, vielleicht

¹⁸⁸ Vgl. ebd., 8r/16–17.

¹⁸⁹ Vgl. SLA, Salzburg, Pfliegergericht Moosham / St. Michael VII.6, 9r/5.

¹⁹⁰ Vgl. ebd., 5v/14–21.

¹⁹¹ Ebd., 9r/11.

¹⁹² Ebd., 9r/14–15.

¹⁹³ Ebd., 9r/19–20.

¹⁹⁴ Vgl. ebd., 9r/20–21.

¹⁹⁵ Vgl. ebd., 9r/28–30.

auch wegen ihres hohen Alters.¹⁹⁶ Frage 18 behandelt wiederum ihr Klientel. Man fragt sie danach, ob sie diese Personen gekannt habe und deren Namen wisse.¹⁹⁷ Ihre Antwort legt nahe, dass oft Leute zu ihr kamen, die sie selbst nicht gekannt hatte.¹⁹⁸

Spannend ist in diesem Teil vor allem die Erwähnung ihres *dirndls*. Da sie zuvor angegeben hatte, nie schwanger gewesen zu sein,¹⁹⁹ stellt sich hier unmittelbar die Frage nach der Herkunft dieses Mädchens. Peter Klammer gibt hierzu in einem seiner Werke Auskunft: Sie habe das Mädchen zu sich genommen und für sie gesorgt.²⁰⁰ Später wurde Anna Christophin nahegelegt das Mädchen zu verstoßen, da sie sich der Unzucht schuldig gemacht habe. Offenbar folgte Anna Christophin dem nicht oder nahm das Mädchen in der Folge wieder auf, weil sie zu einem späteren Zeitpunkt deswegen erneut vor Gericht aussagen musste. Dieser Prozess ist ebenfalls im Salzburger Landesarchiv dokumentiert und wurde im März 1650 abgehalten.²⁰¹

Frage 19 wirkt, als ob sie erst in Reaktion auf die Antwort der Anna Christophin gestellt wurde. Eventuell war der Fragenkatalog nicht, wie angenommen, zuvor ausgearbeitet, sondern erst durch die Reinschrift in das jetzige Format gebracht worden. Denn auf die Antwort, sie hätte manche Patient*innen nicht gekannt, folgt die Frage, ob sie denn (*ver*)*dechtigen leüthen*²⁰² bei sich Unterschlupf gewährt habe und Frage 20 wer diese Personen seien, denen sie Obdach gewährt hätte.²⁰³ Es ist von *Irem heüssl*²⁰⁴ die Rede. Da sie jedoch vermutlich im Siechenhaus wohnte, ist auch hier wahrscheinlich dieses gemeint. Diese Annahme könnte durch die Antwort der Angeklagten bestätigt werden, da sie nur von *Pilg[ern]*²⁰⁵ spricht, die keine verdächtigen Personen gewesen wären. Bei der Frage, wem genau sie Obdach gewährte, nennt sie einen Schreiber *zu Mautterndorf*,²⁰⁶ der vor zwei oder drei Jahren zu ihr gekommen sei. Leider sind die restlichen hier getätigten Aussagen schwer zu lesen und bieten keine zusätzlichen Informationen. Sie habe keine verdächtigen Menschen behandelt, denn wenn sie dies täte, würde man sie aus ihrem *heüssl*²⁰⁷ verweisen. Dieser Hinweis bestätigt das zuvor be-

¹⁹⁶ Vgl. ebd., 9v/1–5.

¹⁹⁷ Vgl. ebd., 6r/22–23.

¹⁹⁸ Vgl. ebd., 9v/6–7.

¹⁹⁹ Vgl. ebd., 8r/9.

²⁰⁰ Vgl. KLAMMER, Rit, 71.

²⁰¹ SLA, Salzburg, Marktarchiv Mauterndorf, Marktprotokoll v. 9. März 1650.

²⁰² SLA, Salzburg, Pfliegericht Moosham / St. Michael VII.6, 6v/1.

²⁰³ Vgl. ebd. 6v/4.

²⁰⁴ Ebd., 6v/2

²⁰⁵ Ebd., 9v/9.

²⁰⁶ Ebd., 9v/11–12.

²⁰⁷ Ebd., 9v/23.

handelte Vorgehen, wonach die das Siechenhaus betreuenden Personen dem Dorf unterstanden und jederzeit verwiesen werden konnten. Das Ende des Antwortkatalogs gibt noch Hinweise auf die Gefangennahme und den Gesundheitszustand der Anna Christophin. Sie bittet darum, sie bald gehen zu lassen, da sie einen Schmerz verspüre, der sich anfühle wie ein Wurm im Gras. Auch wolle sie *auf die heilig Zeit vm ain Narung gehen*,²⁰⁸ d. h. um Almosen bitten.

Die letzten beiden Schriftstücke (Folia 10r und 10v) sind erneut vom Hofrat an den Pfleger adressiert und beinhalten das Urteil zum Fall der Anna Christophin. Besonders interessant ist bei Folio 10r, dass sich drei unterschiedliche Schriftabschnitte finden, die eventuell von verschiedenen Verfassern geschrieben und zu unterschiedlichen Zeiten angefertigt wurden. In der Transkription wurden diese Abschnitte durch Absätze kenntlich gemacht, jedoch kann die ursprüngliche chronologische Entstehung nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Einzig der erste Abschnitt, der vermutlich von der gleichen Hand wie Folio 3r verfasst wurde, könnte als erstes auf das Schriftstück gelangt sein. Dass es sich tatsächlich um den gleichen Schreiber handelte, wird durch die Unterschrift auf Folio 10v deutlich, da erneut *Corbinian* unterschrieb.²⁰⁹ Bei eben diesem Abschnitt handelt es sich um das Adressat, das beinahe identisch gehalten ist wie Folio 3r. Der zweite, zeitlich nicht datierbare Abschnitt gibt den Inhalt des nachfolgenden Schriftstückes wieder: Anna Christophin wurde freigelassen.²¹⁰ Auch der dritte, zeitlich ebenso wenig eindeutige Abschnitt summiert die Geschehnisse: Anna Christophin sei der *Magio*²¹¹ angeklagt, aber wieder freigelassen worden.²¹² Hier findet sich auch das Jahr 1642 als Prozessjahr.

Das Urteil der Freilassung wird in Folio 10v in wenigen Zeilen kundgetan. Zunächst wird auf die dem Hofrat zugeschickten Gerichtsakten, einen Bericht und diverse Beilagen verwiesen, hier sind vermutlich das Verhörprotokoll usw. gemeint, aus denen das Urteil geformt wurde. *Gegen ainen starckhen Verweis*²¹³ soll die Angeklagte freigelassen werden. Der Brief wurde auf den 31. Dezember des Jahres 1642 datiert, was eine Prozessdauer von ca. zwei Monaten bedeutet. Beginnend mit dem (vermeintlich) ersten Verhör der Anna Christophin durch den Kommissar am 7. November 1642, über den Befehl des Hofrats vom 28. November 1642, die Betroffene festzunehmen und zu befragen, die Berichtskopie und das Verhörprotokoll, die beide auf den 13. Dezember 1642 datiert werden, bis zum Freispruch am 31. Dezember 1642.

²⁰⁸ Ebd., 9v/32–33.

²⁰⁹ Vgl. SLA, Salzburg, Pfliegergericht Moosham / St. Michael VII.6, 10v/15–16.

²¹⁰ Vgl. ebd., 10r/7–10.

²¹¹ Ebd., 10r/14.

²¹² Vgl. ebd., 10r/11–18.

²¹³ Ebd., 10v/8–9.

Unklar bleibt, wie schnell die Angeklagte daraufhin freigelassen wurde und wie lange sie sich genau im Gefängnis befand. Fest steht jedoch, dass ein ungefährender Tathergang des Prozesses rekonstruiert werden kann.

5. Fazit

Die Anklagepunkte, die im Fall der Anna Christophin, einer 70-jährigen Siechenmeisterin in Mauterndorf, vorgebracht wurden, betreffen vor allem den „magischen“ Bereich. Das Verhörprotokoll liefert dabei wichtige Hinweise auf die zeitgenössische Vorstellungswelt. Die Angeklagte wird zur Wahrsagerei, zu Mitteln, die Schwangerschaften induzieren, und auch zu ihrer vermeintlichen Fähigkeit, gestohlenen oder verlorenes Gut wiederzufinden, befragt. Eben diese Kategorien lassen sich nicht im sogenannten elaborierten Hexen- bzw. Hexereibegriff finden. Dementsprechend würde es sich bei diesem Prozess laut Behringer und Dillinger nicht um einen Hexenprozess handeln und er sollte daher auch nicht mit Prozessen, die den elaborierten Hexenbegriff verwenden, verglichen werden. Da hier jedoch nur ein Prozess behandelt wurde, bei dem Anna Christophin der *Magio* bezichtigt wurde und es sich zudem um einen Malefizdelikt handelt, mit dem u. a. auch Hexereianklagen betitelt wurden, wird in diesem Fall dennoch von einem Hexenprozess gesprochen.

Der Prozess wurde dabei im üblichen Vorgehen der zeitgenössischen Rechtsprechung durchgeführt. Das Dorf Mauterndorf, in dem sich die Angeklagte um Kranke kümmerte, oblag der Jurisdiktion Moosham, weshalb sie auf Anforderung des Salzburger Hofrats auch dort festgehalten wurde. Obwohl der Pfleger das Verhör führte, oblag es dem Hofrat, eine Entscheidung zu diesem Fall zu treffen, was dem Verfahren bei Malefizdelikten entspricht. Aus den Gerichtsakten wird deutlich, dass Anna Christophin vom Kommissar im Lungau Anfang November 1642 verhört wurde, woraufhin der Hofrat dem Pfleger auftrug, sich mit dem Fall zu beschäftigen. Wer Anna Christophin letztendlich angeklagt hatte, geht aus den Aufzeichnungen nicht hervor. Es wird von der Frau des Adam Fingerlos gesprochen, zu der allerdings keine zusätzlichen Informationen gefunden werden konnten. Auch sind in dem Gerichtsakt keine Zeugenaussagen oder Ähnliches vorhanden. Insgesamt kann eine Zeitspanne vom 7. November 1642, dem ersten Verhör durch den Kommissar, bis zum 31. Dezember 1642 gezogen werden, dem Datum der Ausstellung des Dekrets zur Freilassung. Wie schnell Anna Christophin daraufhin aus der Haft entlassen wurde, kann nicht gesagt werden.

Der ständige Umgang mit Kranken und Fremden, die im Siechenhaus untergebracht wurden, drängte die Angeklagte an den Rand der Bevölkerung. Dass auch ihre heilerischen

Tätigkeiten „verdächtig“ für die zeitgenössische Bevölkerung waren, geht aus dem Verhörprotokoll hervor, in dem sie nicht nur über ihre Klientel Antwort gibt, sondern auch zu ihrem Vorgehen. Beispielsweise erwähnt sie einen Bund aus „allerlei guten Kräutern“,²¹⁴ die am Sonnwendabend zu pflücken seien. Aber nicht nur diese ständige Umgebung mit Krankheit war vermutlich ausschlaggebend für die Anklage, sondern auch der Umstand, dass sie selbst keine gebürtige „Mauterndorferin“ war. Vielmehr stammte sie aus dem angrenzenden Bayern, wo sie auch gelernt hatte. Besonders ihre Reisetätigkeit, die sie durch die Erbländer, Ungarn und Mähren führte, könnte hier zusätzlich „gefährlich“ für die damalige Bevölkerung gewirkt haben.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Prozess der Anna Christophin außergewöhnlich gut dokumentiert ist, auch wenn sich zu einigen genannten Personen keine zusätzlichen Informationen finden lassen, wird im Kontext teilweise deutlich, wer Anna Christophin war und wie ihr Leben aussah. Gerichtsakten sind immer kritisch zu lesen und liefern lediglich eine bestimmte, eingeschränkte Sicht auf die Ereignisse, dennoch sind sie vor allem für die Alltags-, Sozial- und Mentalitätsgeschichte besonders interessant. Wichtig ist vor allem, die Quelle genau zu analysieren, zu kontextualisieren und zu interpretieren. Nur so lassen sich klare Aussagen zum Vorgehen in und zum Umgang bei Prozessen treffen.

Schlussendlich ist noch zu erwähnen, dass Anna Christophin in diesem Fall zwar freigesprochen wurde, jedoch weiterhin im Blick der Behörde bzw. der Bevölkerung stand. Nur wenig später wurde sie erneut vor Gericht gestellt, weil sie ihr Pflegekind, das wegen „unzüchtigen“ Verhaltens verstoßen hätte werden sollen, wieder bei sich aufgenommen hatte.

²¹⁴ Vgl. SLA, Salzburg, Pfliegericht Moosham / St. Michael VII.6, 9v/19.

Anhang

Ungedruckte Quellen

Salzburger Landesarchiv (SLA), Marktarchiv Mauterndorf, Marktprotokoll v. 9. März 1650.

Salzburger Landesarchiv (SLA), Pfliegergericht Moosham / St. Michael, VII. 6.

Gedruckte Quellen

Jacob GRIMM / Wilhelm GRIMM, Deutsches Wörterbuch, 16 Bde. in 32 Teilbänden, Leipzig 1854–1961.

Heinrich KRAMER, Der Hexenhammer: Malleus Maleficarum. neu aus dem Lateinischen übertragen von Wolfgang Behringer/Günter Jerouschek/ Werner Tschacher, hg. und eingeleitet von Günter Jerouschek und Wolfgang Behringer, München 2000.

Johann Heinrich ZEDLER, Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, 64 Bde., Halle / Leipzig 1731–1754.

Literatur

Wolfgang BEHRINGER, Hexen. Glaube, Verfolgung, Vermarktung, München 2011.

Lars BÖRNER, Hexen zwischen Mythos und Wirklichkeit, in: Lars Börner, Hg., Hexen: Mythos und Wirklichkeit, München 2009, 14–19.

Heide DIENST, Hexenprozesse in österreichischen Ländern – Einführung, in: Hexenforschung aus österreichischen Ländern, Hg. Heide Dienst, Wien 2009, 7–15.

Johannes DILLINGER, Hexenprozesse in europäischer Perspektive, in: Lars Börner, Hg., Hexen: Mythos und Wirklichkeit, München 2009, 100–111.

Johannes DILLINGER, Hexen und Magie, 2. Auflage, Frankfurt am Main 2018.

Heinz DOPSCH, Der Lungau. Salzburger Land im Süden der Tauern, in: Alfred Stefan Weiss / Maria Gigler, Hg., Reisen im Lungau: Mit alten Ansichten aus drei Jahrhunderten, Salzburg 1998, 9–52.

Joseph DÜRLINGER, Handbuch der Erzdiocese Salzburg in ihren heutigen Grenzen, 2. Bd., Salzburg 1862.

Lukas Andreas FALLWICKL, Das österreichische Sibirien. Zur Geschichte der Land- und Ernährungswirtschaft im Salzburger Lungau. Eine Regionalstudie unter besonderer Berücksichtigung der Gemeinde Zederhaus, Masterarbeit, Universität Salzburg 2019.

- Ulrike GLEIXNER, ‚Der Mensch‘ und ‚der Kerl‘. Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtsverfahren der Frühen Neuzeit (1700–1760), Frankfurt am Main 1994.
- Hans-Werner GOETZ, Proseminar Mittelalter, Stuttgart 2014.
- Reinhard Rudolf HEINISCH, Paris Graf Lodron. Familie, Persönlichkeit und Politik, in: Peter Keller / Johannes Neuhardt, Hg., Erzbischof Paris Lodron (1619–1653). Staatsmann zwischen Krieg und Frieden, Salzburg 2003, 11–23.
- Friedrich JÄGER, Hg., Enzyklopädie der Neuzeit, 15 Bde., Stuttgart 2005–2012.
- Kay Peter JANKRIFT, Mit Gott und schwarzer Magie. Medizin im Mittelalter, Darmstadt 2005.
- Annemarie KINZELBACH, Women and healthcare in early modern German towns, in: Renaissance Studies 28/4 (2014), 619–638.
- Peter KLAMMER, In Unehren beschlaffen. Unzucht vor kirchlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit im frühneuzeitlichen Salzburger Lungau, Frankfurt am Main / New York 2004.
- Peter KLAMMER, „Daß sy der Rit schütt“. Das Lungauer Zauberer- und Hexenbuch, Mariapfarr 2014.
- Peter KLAMMER / Hermann RUMSCHÖTTEL, Hg., Mauterndorf: Der königliche Markt, Bd. 1, St. Margarethen 2017.
- Peter KLAMMER, Aberglaube und Hexenwahn – der Zauberer-Jackl, die Staudinger Hexe und der Schörgen-Toni, in: Peter Klammer / Hermann Rumschöttel, Hg., Mauterndorf: Der königliche Markt, Bd. 1, St. Margarethen 2017, 193–206.
- Peter KLAMMER, Altenbetreuung und medizinische Versorgung - vom Bruder- und Siechenhaus zum Dr.-Eugen-Bruning-Haus, in: Peter Klammer / Hermann Rumschöttel, Hg., Mauterndorf: Der königliche Markt, Bd. 1, St. Margarethen 2017, 583–594.
- Peter KLAMMER, Die Gemeinde Mauterndorf im Porträt, in: Peter Klammer / Hermann Rumschöttel, Hg., Mauterndorf: Der königliche Markt, Bd. 1, St. Margarethen 2017, 17–24.
- Peter KLAMMER, Die Urkunde der Markterhebung vom 15. Juni 1217, in: Peter Klammer / Hermann Rumschöttel, Hg., Mauterndorf: Der königliche Markt, Bd. 1, St. Margarethen 2017, 15–16.
- Kurt LUSSI, Hagelschlag und magischer Schutz. Luzerner Wetterhexen im 16. und 17. Jh., in: Lars Börner, Hg., Hexen: Mythos und Wirklichkeit, München 2009, 74–80.
- Raphael LUTZ, Grenzen von Inklusion und Exklusion. Sozialräumliche Regulierung von Armut und Fremdheit im Europa der Neuzeit, in: Journal of Modern European History 11/2 (2013), 147–167.
- Monika NEUGEBAUER-WÖLK, Forschungsbericht. Wege aus dem Dschungel. Betrachtungen zur Hexenforschung, in: Geschichte und Gesellschaft 29/2 (2003), 316–347.

- N. N., Deutsches Rechtswörterbuch (DRW), neunter Band, 14 Bde., Stuttgart 1914-2020.
- Heinrich RUMMEL/ Rita VOLTMER, Hexen und Hexenverfolgung in der Frühen Neuzeit, 2. Auflage, Darmstadt 2012.
- Maria Rita SAGSTETTER, Hoch- und Niedergerichtsbarkeit im Spätmittelalterlichen Herzogtum Bayern, Dissertation, München 2000.
- Martin SCHEUTZ, Gerichtsakten, in: Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch, Josef Pauser u. a., Hg., Bad Vöslau 2004, 561-571.
- Martin SCHEUTZ, Scheiternde Mütter oder reulose Kindsmörderinnen? Gerichtsakten in der Frühen Neuzeit als Quelle, in: Martin Scheutz / Thomas Winkelbauer, Hg., Diebe, Sodomiten und Wilderer? Waldviertler Gerichtsakten aus dem 18. Jahrhundert als Beitrag zur Sozialgeschichte, St. Pölten 2005, 13-46.
- Hans SCHÖPF, Volksmagie. Vom Beschwören, Heilen und Liebe zaubern, Graz 2001.
- Rolf SCHULTE, Frauen, Männer und auch Kinder. Opfer der Hexenverfolgung, in: Lars Börner, Hg., Hexen: Mythos und Wirklichkeit, München 2009, 145-151.
- Hans SCHULZ / Otto BASLER, Deutsches Fremdwörterbuch, 2. Auflage, Berlin / New York 2004.
- Gerd SCHWERHOFF, Gerichtsakten und andere Quellen zur Kriminalitätsgeschichte, in: Michael Maurer, Hg., Aufriß der Historischen Wissenschaften, Bd. 4: Quellen, Stuttgart 2002, 267-301.
- Gerd SCHWERHOFF, Magie, Zauberei, Hexerei, in: Gert Melville / Martial Staub, Hg., Enzyklopädie des Mittelalters, Bd. 1, Darmstadt 2008, 397-400.
- Kathy STUART, Unehrlische Berufe. Status und Stigma in der Frühen Neuzeit am Beispiel Augsburgs, Augsburg 2008.

Onlineressourcen

- Bertrand Michael BUCHMANN, Landesbehörden. 2.3 Kammer, Stuttgart 2012, online unter: Enzyklopädie der Neuzeit Online, https://referenceworks.brillonline.com/entries-enzyklopaedie-der-neuzeit/landesbehorden-COM_300748# (04.05.2021).
- Matricula online, Mauterndorf. Matriken (1725-1938), online unter: Matricula online, <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/salzburg/mauterndorf/> (11.05.2022).

Katrin MOELLER, Hg., Hexenforschung, in: historicum.net archiv, 2014, online unter: Historicum, <https://langzeitarchivierung.bib-bvb.de/way-back/20190716080951/https://www.historicum.net/themen/hexenforschung/> (11.05.2022).

Anne SAUDER, Tagungsbericht. Interdisziplinäre Ansätze in der Hexenforschung, 21.02.2019–23.02.2019 Stuttgart, in: H-Soz-Kult, 26.04.2019, online unter <https://www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-8230> (11.05.2022).

ZDF Comedy, Sketch History. Hexenverbrennung. Hexe Kebekus auf dem Scheiterhaufen, 2018, online unter: YouTube, <https://www.youtube.com/watch?v=LANDISb6YhI> (11.05.2022).

Karl HÜBNER, Die Archidiakonats-Einteilung in der ehemaligen Diözese Salzburg, [o. O.] 1905, 53, online unter: https://www.zobodat.at/pdf/MGSL_45_0041-0078.pdf (11.05.2022).

Empfohlene Zitierweise:

Anna VIERLINGER, Die „Siechin von Mautterndorf“ – Der (Hexen-)Prozess der Anna Christophin im Jahr 1642, in: historioPLUS 9 (2022), 142–176, <https://www.historioplus.at/staging/die-siechin-von-mautterndorf-der-hexenprozess-der-anna-christophin-im-jahr-1642/>.

Bitte setzen Sie beim Zitieren dieses Beitrags hinter der URL-Angabe in runden Klammern das Datum Ihres letzten Besuchs dieser Online-Adresse.